

Übersicht über die freiwilligen Leistungen und Zuschüsse des Landkreises Wolfenbüttel inkl. BIZ mit Aufgaben und Funktionen

Freiwillige Leistungen und Zuschüsse im Ergebnishaushalt

TH	Bezeichnung der Zuwendung	Produktkonto/ Produktkonten	Art/ Anlass/ Zeitraum	Förderung/ Leistung seit	Rechtlicher Rahmen	Aufgaben/ Funktionen	Finanzierung/ Konsequenzen	Finanzierungsart	Finanzdaten					Anmerkungen
									Gewährt 2011	Gewährt 2012	Gewährt 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	
01	Mitarbeiterzeitschrift "Flurfunk"	111020000.4271001	Freiwillige Leistung	2007	Keiner	Die Mitarbeiterzeitschrift dient der internen Kommunikation. Sie ist neben dem Infoblatt des Personalrates eine Informationsquelle für die MitarbeiterInnen des LK WF. Ursprüngliche Idee war gewesen, dass Infoblatt des Personalrates in den Flurfunk zu integrieren, um ein Infoblatt vierteljährig herauszugeben.	Die Druckkosten belaufen sich pro Auflage auf rd. 721 €, gedruckt wird bei der JVA Wolfenbüttel. Somit belaufen sich die jährlichen Druckkosten auf rund 2884 €. Personalkosten für die Erstellung des Flurfunkes sind nicht berücksichtigt. Aufgrund von Werbeanzeigen des ALW (400 €) und der GVV (140 €) je Ausgabe, stehen Einnahmen von 540 € den Druckkosten von 721 € gegenüber. Die Informationspolitik für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere innerbetrieblich, würde eingeschränkt.	Auf Rechnung	2.834,00 €	2.163,00 €	2.884,00 €	3.000,00 €	3.200,00 €	
01	Zuschuss an den TV 38 e.V.	571000000.4318001	Jährlicher Zuschuss	2007	Vereinbarung zwischen der Stadt Wolfenbüttel, dem Landkreis Wolfenbüttel, der Ostfalia und TV 38.	Förderung der regionalen Medienpräsenz in der Region Harz & Heide. Studierenden der Ostfalia soll dadurch die Möglichkeit gegeben werden fachspezifische Nutzungsmöglichkeiten eines Fernsehstudios zu erfahren.	Förderbetrag insgesamt: jährlich 25.000 €; davon zahlt 60 % (15.000 €) die Ostfalia und die Stadt und der LK WF jeweils 20 % (5.000 €). Kündigungsfrist: 6 Monate zum Ende eines Jahres. Da TV 38 ihr Studio mittlerweile in den Räumlichkeiten des Bildungszentrums hat, wurde im Hinblick auf die Haushaltskonsolidierung angedacht, den jährlichen Förderbetrag um 1.000 € pro Jahr zu kürzen. Dieses hatte der Kreistag im Rahmen des Haushaltes 2014 beschlossen. Jedoch müsste die Vereinbarung entsprechend geändert werden. Dies ist derzeit nicht der Fall. Ob bei Einstellung der Förderung der Betrieb von TV 38 gefährdet wäre, ist nicht abschätzbar.	Pauschalzahlung mit Abforderung eines Verwendungsnachweises	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	4.000,00 €	5.000,00 €	Bei Änderung der Vereinbarung jährliche Kürzung um 1.000 € vorstellbar
01	Mitgliedsbeitrag Technisches Innovationszentrum WF e.V.	571000000.4318000	Mitgliedsbeitrag (jährlich)	ca. 1999	Mitgliedschaft des Landkreises Wolfenbüttel beim Technischen Innovationszentrum Wolfenbüttel e.V. (TIW) Beschluss des Kreistages zum Erwerb der Mitgliedschaft aus 1998/1999	Das TIW wurde 1995 als An-Institut der Ostfalia gegründet. Ziel des TIW ist es, die Potentiale der Ostfalia und seiner Mitglieder mit denen der Wirtschaft zusammenzubringen, um den kommunikativen und technischen Fortschritt zu fördern. Es sollen innovativen Existenzgründern Hilfen angeboten werden, damit denen ein problemloser Start in die Selbstständigkeit ermöglicht wird. Hierfür haben die Existenzgründer die Möglichkeit eigens renovierte Räumlichkeiten mit Anschluss an Kommunikations- und Rechnernetze gegen geringes Entgelt anzumieten und eine umfassende fachkundige Beratung/Hilfe in Anspruch zu nehmen.	Mitgliedsbeitrag in Höhe von 125 € jährlich um die Arbeit des TIW zu unterstützen. Ein Austritt aus der Mitgliedschaft wird nicht als sinnvoll erachtet, da im Rahmen der Wirtschaftsförderung die Existenzgründungen weiter unterstützt werden sollten.	Mitgliedsbeitrag; Abforderung einmal im Jahr	125,00 €	125,00 €	125,00 €	200,00 €	200,00 €	
01	Zuschuss an den Nördliches Harzvorland e.V.	575000000.4318000	Befristeter Zuschuss	2013	Kreistagsbeschluss vom 17.12.2012 (XVII-0167/2012) zur Unterstützung des Tourismusverbandes über einen Zeitraum von fünf Jahren (2013 - 2017) mit jeweils 150.000 €. Die Stadt Wolfenbüttel hat sich durch Ratsbeschluss dazu verpflichtet, den Tourismusverband im selben Zeitraum mit jeweils 75.000 € zu unterstützen.	Der Gesamtbetrag von 750.000 € dient der Umsetzung des vom Tourismusverband erarbeiteten "Zukunfts- und Fortentwicklungskonzeptes Tourismus im Landkreis Wolfenbüttel". Der Tourismusverband bezweckt das wirtschaftliche Wachstum, die Anziehungskraft und die Lebensqualität zu erhalten und nachhaltig zu fördern.	Ohne die Festbetragsfinanzierung von Stadt und Landkreis Wolfenbüttel wäre der Verband nicht in der Lage, die wirtschaftlichen und kulturellen Bestrebungen für die Bevölkerung im Verbandsgebiet einschließlich aller Städte und Gemeinden, Vereine sowie Leistungsträger tangierender Wirtschaftsbereiche zum Zwecke der ganzheitlichen Förderung des Tourismus zu unterstützen und zu fördern. Die Umsetzung des beschlossenen Tourismuskonzeptes und die Verwirklichung der angestrebten interkommunalen Zusammenarbeit wären vollständig in Frage gestellt.	Festbetragszuschuss mit zeitlicher Begrenzung	/	/	75.000,00 €	150.000,00 €	150.600,00 €	Im Jahr 2013 wurde nur der hälftige Betrag in Anspruch genommen, da der Verband erst in der zweiten Jahreshälfte seine Arbeit aufnahm. Neben der Festbetragsfinanzierung zahlt der Landkreis Wolfenbüttel einen ordentlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 588 € jährlich.
01	Mitgliedsbeitrag TG Elm-Lappwald e.V.	575000000.4318001	Mitgliedsbeitrag (jährlich)	ca. 1980	Beitrittserklärung zum TG Elm- Lappwald	Touristische Vermarktung des Lappwaldes Elm im nördlichen Bereich außerhalb des Bereiches des Tourismusverbandes Nördliches Harzvorland e.V.. Vernetzung mit den touristischen Regionen außerhalb des Verbandsgebietes	Finanzierung durch die rd. 40 Mitglieder im TG Elm - Lappwald	Jährliche Beitragsrechnung	2.301,00 €	2.301,00 €	2.301,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €	
01	Zuschüsse für Partnerschaftsaustausche	111020000.4318000	Jährlicher Zuschuss	ca. 1995	keiner	Unterstützung von Austausch von hiesigen Vereinen, Chören etc. mit den Partnerschaftskommunen. Bei Einstellung der Förderung könnten die Austausch eingestellt werden, da die Vereine, die um Unterstützung bitten, im Regelfall über keine dicke Finanzdecke verfügen.	Das Partnerschaftskomitee entscheidet über die anteilige Zuschussung. Vereine, Chöre etc. können Anträge einreichen, wenn diese einen Austausch mit den Partnerschaftskommunen planen.	Auf Antrag	1.478,20 €	1.400,00 €	611,80 €	1.500,00 €	1.500,00 €	
01	Erstellung eines Leitbildes	111210000.4291003	Freiwillige Leistung	2014 + 2015	Beschluss des Kreistages vom 22.04.2013	Das Zukunftsprofil soll darstellen, wo der LK WF derzeit steht, welche Stärken und Schwächen er hat und aufzeigen, wo es in Zukunft hingehen soll. Hierfür sollen Visionen entwickelt werden, gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern, Expertinnen und Experten aus dem LK WF, den BürgermeisterInnen aller kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden, den VerwaltungsmitarbeiterInnen und der Politik. Und nicht nur die Bürgerinnen und Bürger sollen den Landkreis als verlässlichen Partner verstehen, sondern auch Unternehmen, Institutionen, Verbände, Vereine und viele mehr. Das ZP dient als Richtschnur für künftiges Handeln.	Für das Jahr 2014 wurden insgesamt 30.000,00 € eingeplant. Da die Bürgerbeteiligung und die Einbeziehung der Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtinnen zum ursprünglichen Angebot erweitert wurde, wurden für das Jahr 2015 weitere 20.000,00 € eingeplant. Bei Reduzierung des Ansatzes könnten die Gemeindeforenzen im Rahmen der Bürgerbeteiligung nicht wie geplant durchgeführt werden.	Auf Rechnung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	30.000,00 €	20.000,00 €	
01	Strukturberatung	111210000.4291003	Freiwillige Leistung	2014	Abstimmung in der Dezentralenrunde im Rahmen der Haushaltsberatungen 2014	Die Prozesse zur Leistungserbringung in den Ämtern mit hohem Ausgabevolumen sollen mit dem Ziel der Optimierung betrachtet werden. Die soll mit externer Begleitung erfolgen. In 2014 wurden noch keine entsprechenden Maßnahmen in die Wege geleitet.	Die veranschlagten Mittel für 2014 wurden bislang noch nicht in Anspruch genommen. Mit der Prozessbetrachtung soll nun mehr in 2015 begonnen werden.		0,00 €	0,00 €	0,00 €	70.000,00 €	0,00 €	Ansatz 2014 soll in HH 2015 übertragen werden.
32	Zuschuss an den Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge	122010000.4318000	Jährlicher Zuschuss	mind. seit 1976	Laut Akte wurde der Betrag ursprünglich als (Mitglieds-)Beitrag bezeichnet. Eine Beitrittserklärung ist in der Akte allerdings nicht enthalten. Im Jahr 2004 wurde die Leistung schon einmal eingestellt. Auf Weisung des damaligen Landrates Drake wurde die Zahlung wieder aufgenommen.	Unterstützung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge bei der Erfüllung einer nach international geltendem Recht verpflichtenden Aufgabe des Staates zur Pflege und Instandsetzung der deutschen Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt.	Eine Unterstützung versteht sich im Hinblick auf den Verwendungszweck und in Anbetracht der "Höhe" der Zuwendung von selbst.	Pauschalzahlung ohne Abforderung eines Verwendungsnachweises	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	

Übersicht über die freiwilligen Leistungen und Zuschüsse des Landkreises Wolfenbüttel inkl. BIZ mit Aufgaben und Funktionen

TH	Bezeichnung der Zuwendung	Produktkonto/ Produktkonten	Art/ Anlass/ Zeitraum	Förderung/ Leistung seit	Rechtlicher Rahmen	Aufgaben/ Funktionen	Finanzierung/ Konsequenzen	Finanzierungsart	Finanzdaten					Anmerkungen
									Gewährt 2011	Gewährt 2012	Gewährt 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	
32	Besondere Aufwendungen für Einbürgerungen	1220100000.4271003	Freiwillige Leistung	2012	Nach Ziffer 16.2 der Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI zum Staatsangehörigkeitsgesetz soll das feierliche Bekenntnis als Voraussetzung für die Einbürgerung in einem würdigen Rahmen stattfinden. Die Ausgestaltung z. B. in Form einer Einbürgerungsfeier bleibt den Behörden vorbehalten. Um diesen würdigen Rahmen zu bieten, werden nach einer Entscheidung der damaligen AL in 32 unter Einbindung von Dez. I seit 2012 Einbürgerungsfeiern durchgeführt.	Ausgestaltung der Einbürgerung in einem dem Anlass entsprechenden würdigen Rahmen als Einbürgerungsfeier. Die Mittel sind ausschließlich vorgesehen für die Bewirtung nach der Feier (Getränke, Snacks) und für die Musik bzw. die Anmietung von Instrumenten. Die Einbürgerungsfeier nimmt die Landrätin oder ihre Stellvertretung persönlich vor. Des Weiteren werden hierzu die Kreistagsfraktionsvorsitzenden eingeladen.	Einstellung in den Haushalt	Zahlung der tatsächlich entstandenen Kosten	0,00 €	393,70 €	381,90 €	1.000,00 €	2.100,00 €	
32	Zuschuss an das Tierheim WF	1220200000.4318000	Jährlicher Zuschuss	k. A.	Letzmalige Anpassung mit Beschluss des Kreistages im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2007.	Mit dem Zuschuss erfolgt eine direkte Übernahme der Abfallentsorgungsgebühren des Tierheimes Wolfenbüttel. Der Zuschussbetrag wird nach Vorlage des Gebührenbescheides direkt an den ALW gezahlt.	Einstellung in den Haushalt. Eine Kürzung oder Streichung des Zuschusses würde eine Einschränkung oder gar Einstellung der Angebote des Tierheimes Wolfenbüttel nach sich ziehen.	Zahlung der tatsächlich entstandenen Kosten	8.182,08 €	8.182,08 €	8.182,08 €	9.000,00 €	9.000,00 €	
32	Zuschuss an die Verkehrswacht	1220300000.4318000	Jährlicher Zuschuss	k. A.	Keiner	Radfahrausbildung an Schulen, Aktion Winterfestes Auto, Ausbildung Schülerlotsen, Lehr- und Lernmaterialien für Kindergärten und Schulen, Sicherheitstraining PKW.	Einstellung in den Haushalt. Eine Kürzung oder Streichung des Zuschusses würde zu einer Einschränkung oder Einstellung der Angebote führen. Das hätte insbesondere Auswirkungen auf die Verkehrserziehung in Kindergärten und Schulen.	Pauschalzahlung ohne Abforderung eines Verwendungsnachweises	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	
32	Außenstelle Baddeckenstedt für KFZ-Zulassungen	1220400000.4452000 sowie Bereitstellung der EDV-technischen Ausstattung	Freiwillige Leistung	2013	Die Fahrzeugzulassung ist nach § 46 Fahrzeugzulassung-VO Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde (LK WF).	Aufgrund der besonderen räumlichen Lage der SG Baddeckenstedt betreibt der LK WF im Dienstgebäude der SG Baddeckenstedt ab 6. Mai 2013 eine "Außenstelle Kfz.-Zulassung". Die SG stellt dem LK für die Wahrnehmung der Aufgabe ihre Beschäftigten sowie Räumlichkeiten und Büroausstattung zur Verfügung. Der LK erstattet der SG die Personalkosten im Umfang von 0,3 Stellenanteilen der maßgeblichen Entgeltgruppe. Für die EDV-technische Ausstattung ist der LK zuständig. Über die Einrichtung der Außenstelle Kfz.-Zulassung wurde zwischen LK und SG eine Verwaltungsvereinbarung (28.05./03.07.2013) abgeschlossen.	Einstellung im Haushaltsplan.	Zahlung des nach der Verwaltungsvereinbarung geltend gemachten Aufwandes	0,00 €	0,00 €	8.000,65 €	13.500,00 €	11.800,00 €	
32	Zuschuss an die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger	1270000000.4318000	Jährlicher Zuschuss	mind. seit 1969	Laut Akte auf Grund einer Entscheidung/Anweisung des damaligen Personaldezernenten.	Unterstützung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger bei ihrer freiwilligen, selbstlosen Verpflichtung zur Rettung von Menschen aus Seenot. Aber auch andere Hilfen werden durch die DGzRS geleistet (z. B. Beförderung von Kranken und Verletzten, Versorgung der Bevölkerung auf Inseln und Halligen in besonders harten Winterzeiten).	Einstellung in den Haushalt	Pauschalzahlung ohne Abforderung eines Verwendungsnachweises	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	
40	Schulveranstaltungen HRS Baddeckenstedt	2160100000.4271005	Freiwillige Leistung	01.01.1988 (gekürzt um 10 % ab 01.01.1995)	§ 108 NSchG Kreistagsbeschluss vom 12.12.1994 Kreistagsbeschluss vom 10.02.1997 (Abgangsklassen)	Der Landkreis Wolfenbüttel ist nach § 108 NSchG verpflichtet, die notwendigen Schulanlagen zu errichten und auszustatten. Selbstverständlich gibt es auch Schulveranstaltungen, wie z.B. Bundesjugendspiele, Einschulungs- und Entlassungsfeiern. Freiwillige Leistung sind auch die Zuschüsse für Abschlussfahrten.	Weniger Schulveranstaltungen. Schule verliert an Attraktivität. Die Pauschale errechnet sich wie folgt: pro SchülerIn Förderklasse 1-6: 2,76 € Förderklasse ab Klasse 7: 4,60 € HRS Klasse 5 + 6: 3,76 € HRS ab Klasse 7: 6,44 € AbgangsschülerInnen: 5,06 € pro Abgangsklasse: 153,39 €	Errrechnung einer Pauschale	2.562,41 €	1.679,10 €	1.113,10 €	2.600,00 €	1.500,00 €	
40	Schulveranstaltungen HRS Remlingen	2160200000.4271005	Freiwillige Leistung	01.01.1988 (gekürzt um 10 % ab 01.01.1995)	§ 108 NSchG Kreistagsbeschluss vom 12.12.1994 Kreistagsbeschluss vom 10.02.1997 (Abgangsklassen)	Der Landkreis Wolfenbüttel ist nach § 108 NSchG verpflichtet, die notwendigen Schulanlagen zu errichten und auszustatten. Selbstverständlich gibt es auch Schulveranstaltungen, wie z.B. Bundesjugendspiele, Einschulungs- und Entlassungsfeiern. Freiwillige Leistung sind auch die Zuschüsse für Abschlussfahrten.	Weniger Schulveranstaltungen. Schule verliert an Attraktivität. Die Pauschale errechnet sich wie folgt: pro SchülerIn Förderklasse 1-6: 2,76 € Förderklasse ab Klasse 7: 4,60 € HRS Klasse 5 + 6: 3,76 € HRS ab Klasse 7: 6,44 € AbgangsschülerInnen: 5,06 € pro Abgangsklasse: 153,39 €	Errrechnung einer Pauschale	1.741,72 €	2.171,25 €	2.303,58 €	2.400,00 €	1.500,00 €	
40	Schulveranstaltungen HRS Schladen	2160300000.4271005	Freiwillige Leistung	01.01.1988 (gekürzt um 10 % ab 01.01.1995)	§ 108 NSchG Kreistagsbeschluss vom 12.12.1994 Kreistagsbeschluss vom 10.02.1997 (Abgangsklassen)	Der Landkreis Wolfenbüttel ist nach § 108 NSchG verpflichtet, die notwendigen Schulanlagen zu errichten und auszustatten. Selbstverständlich gibt es auch Schulveranstaltungen, wie z.B. Bundesjugendspiele, Einschulungs- und Entlassungsfeiern. Freiwillige Leistung sind auch die Zuschüsse für Abschlussfahrten.	Weniger Schulveranstaltungen. Schule verliert an Attraktivität. Die Pauschale errechnet sich wie folgt: pro SchülerIn Förderklasse 1-6: 2,76 € Förderklasse ab Klasse 7: 4,60 € HRS Klasse 5 + 6: 3,76 € HRS ab Klasse 7: 6,44 € AbgangsschülerInnen: 5,06 € pro Abgangsklasse: 153,39 €	Errrechnung einer Pauschale	2.033,67 €	1.729,20 €	1.787,07 €	2.700,00 €	1.800,00 €	
40	Schulveranstaltungen HRS Schöppenstedt	2160400000.4271005	Freiwillige Leistung	01.01.1988 (gekürzt um 10 % ab 01.01.1995)	§ 108 NSchG Kreistagsbeschluss vom 12.12.1994 Kreistagsbeschluss vom 10.02.1997 (Abgangsklassen)	Der Landkreis Wolfenbüttel ist nach § 108 NSchG verpflichtet, die notwendigen Schulanlagen zu errichten und auszustatten. Selbstverständlich gibt es auch Schulveranstaltungen, wie z.B. Bundesjugendspiele, Einschulungs- und Entlassungsfeiern. Freiwillige Leistung sind auch die Zuschüsse für Abschlussfahrten.	Weniger Schulveranstaltungen. Schule verliert an Attraktivität. Die Pauschale errechnet sich wie folgt: pro SchülerIn Förderklasse 1-6: 2,76 € Förderklasse ab Klasse 7: 4,60 € HRS Klasse 5 + 6: 3,76 € HRS ab Klasse 7: 6,44 € AbgangsschülerInnen: 5,06 € pro Abgangsklasse: 153,39 €	Errrechnung einer Pauschale	2.239,61 €	3.454,48 €	2.055,27 €	2.700,00 €	1.500,00 €	

Übersicht über die freiwilligen Leistungen und Zuschüsse des Landkreises Wolfenbüttel inkl. BIZ mit Aufgaben und Funktionen

TH	Bezeichnung der Zuwendung	Produktkonto/ Produktkonten	Art/ Anlass/ Zeitraum	Förderung/ Leistung seit	Rechtlicher Rahmen	Aufgaben/ Funktionen	Finanzierung/ Konsequenzen	Finanzierungsart	Finanzdaten					Anmerkungen
									Gewährt 2011	Gewährt 2012	Gewährt 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	
40	Schulveranstaltungen HRS Sickte	2160500000.4271005	Freiwillige Leistung	01.01.1988 (gekürzt um 10 % ab 01.01.1995)	§ 108 NSchG Kreistagsbeschluss vom 12.12.1994 Kreistagsbeschluss vom 10.02.1997 (Abgangsklassen)	Der Landkreis Wolfenbüttel ist nach § 108 NSchG verpflichtet, die notwendigen Schulanlagen zu errichten und auszustatten. Selbstverständlich gibt es auch Schulveranstaltungen, wie z.B. Bundesjugendspiele, Einschulungs- und Entlassungsfeiern. Freiwillige Leistung sind auch die Zuschüsse für Abschlussfahrten.	Weniger Schulveranstaltungen. Schule verliert an Attraktivität. Die Pauschale errechnet sich wie folgt: pro SchülerIn Förderklasse 1-6: 2,76 € Förderklasse ab Klasse 7: 4,60 € HRS Klasse 5 + 6: 3,76 € HRS ab Klasse 7: 6,44 € AbgangsschülerInnen: 5,06 € pro Abgangsklasse: 153,39 €	Errrechnung einer Pauschale	2.404,67 €	1.633,99 €	2.634,38 €	1.800,00 €	1.800,00 €	
40	Schulveranstaltungen IGS Wallstraße	2180200000.4271005	Freiwillige Leistung	01.01.1988 (gekürzt um 10 % ab 01.01.1995)	§ 108 NSchG Kreistagsbeschluss vom 12.12.1994 Kreistagsbeschluss vom 10.02.1997 (Abgangsklassen)	Der Landkreis Wolfenbüttel ist nach § 108 NSchG verpflichtet, die notwendigen Schulanlagen zu errichten und auszustatten. Selbstverständlich gibt es auch Schulveranstaltungen, wie z.B. Bundesjugendspiele, Einschulungs- und Entlassungsfeiern. Freiwillige Leistung sind auch die Zuschüsse für Abschlussfahrten.	Die Schule verliert an Attraktivität. Die Pauschale wurde analog der Pauschalen für die HRS gebildet.	Errrechnung einer Pauschale	493,00 €	1.324,90 €	763,27 €	1.700,00 €	1.700,00 €	Schule befindet sich seit 2010 im Aufbau.
40	Schulveranstaltungen IGS Ravensberger Straße	2180300000.4271005	Freiwillige Leistung	01.01.1988 (gekürzt um 10 % ab 01.01.1995)	§ 108 NSchG Kreistagsbeschluss vom 12.12.1994 Kreistagsbeschluss vom 10.02.1997 (Abgangsklassen)	Der Landkreis Wolfenbüttel ist nach § 108 NSchG verpflichtet, die notwendigen Schulanlagen zu errichten und auszustatten. Selbstverständlich gibt es auch Schulveranstaltungen, wie z.B. Bundesjugendspiele, Einschulungs- und Entlassungsfeiern. Freiwillige Leistung sind auch die Zuschüsse für Abschlussfahrten.	Die Schule verliert an Attraktivität. Die Pauschale wurde analog der Pauschalen für die HRS gebildet.	Errrechnung einer Pauschale		682,56 €	197,54 €	1.300,00 €	1.500,00 €	Schule befindet sich seit 2012 im Aufbau.
40	Schulveranstaltungen Förderschule Wolfenbüttel; Schule am Teichgarten	2210100000.4271005	Freiwillige Leistung	01.01.1988 (gekürzt um 10 % ab 01.01.1995)	§ 108 NSchG Kreistagsbeschluss vom 12.12.1994 Kreistagsbeschluss vom 10.02.1997 (Abgangsklassen)	Der Landkreis Wolfenbüttel ist nach § 108 NSchG verpflichtet, die notwendigen Schulanlagen zu errichten und auszustatten. Selbstverständlich gibt es auch Schulveranstaltungen, wie z.B. Bundesjugendspiele, Einschulungs- und Entlassungsfeiern. Freiwillige Leistung sind auch die Zuschüsse für Abschlussfahrten.	Weniger Schulveranstaltungen. Schule verliert an Attraktivität. Die Pauschale errechnet sich wie folgt: pro SchülerIn Förderklasse 1-6: 2,76 € Förderklasse ab Klasse 7: 4,60 € HRS Klasse 5 + 6: 3,76 € HRS ab Klasse 7: 6,44 € AbgangsschülerInnen: 5,06 € pro Abgangsklasse: 153,39 €	Errrechnung einer Pauschale	1.143,30 €	645,24 €	1.305,13 €	1.400,00 €	1.300,00 €	
40	Schulveranstaltungen Förderschule Wolfenbüttel; Peter-Räuber-Schule	2210200000.4271005	Freiwillige Leistung	01.01.1988 (gekürzt um 10 % ab 01.01.1995)	§ 108 NSchG Kreistagsbeschluss vom 12.12.1994 Kreistagsbeschluss vom 10.02.1997 (Abgangsklassen)	Der Landkreis Wolfenbüttel ist nach § 108 NSchG verpflichtet, die notwendigen Schulanlagen zu errichten und auszustatten. Selbstverständlich gibt es auch Schulveranstaltungen, wie z.B. Bundesjugendspiele, Einschulungs- und Entlassungsfeiern. Freiwillige Leistung sind auch die Zuschüsse für Abschlussfahrten.	Weniger Schulveranstaltungen. Schule verliert an Attraktivität. Die Pauschale errechnet sich wie folgt: pro SchülerIn Förderklasse 1-6: 2,76 € Förderklasse ab Klasse 7: 4,60 € HRS Klasse 5 + 6: 3,76 € HRS ab Klasse 7: 6,44 € AbgangsschülerInnen: 5,06 € pro Abgangsklasse: 153,39 €	Errrechnung einer Pauschale zuzügl. 1.000 - 2.000 € aufgrund der Besonderheiten als Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	1.612,60 €	1.028,05 €	974,17 €	1.000,00 €	2.000,00 €	Die Schule hat eine besondere Schülerschaft und kann daher weitestgehend keinen öffentlichen Personennahverkehr nutzen, wenn sie zu Veranstaltungen fahren. Hier ist daher ein erhöhter Bedarf, damit die SchülerInnen z. B. auch zu Musik- und Sportveranstaltungen außerhalb Wolfenbüttels fahren können.
40	Schulveranstaltungen Förderschule Schöppenstedt	2210300000.4271005	Freiwillige Leistung	01.01.1988 (gekürzt um 10 % ab 01.01.1995)	§ 108 NSchG Kreistagsbeschluss vom 12.12.1994 Kreistagsbeschluss vom 10.02.1997 (Abgangsklassen)	Der Landkreis Wolfenbüttel ist nach § 108 NSchG verpflichtet, die notwendigen Schulanlagen zu errichten und auszustatten. Selbstverständlich gibt es auch Schulveranstaltungen, wie z.B. Bundesjugendspiele, Einschulungs- und Entlassungsfeiern. Freiwillige Leistung sind auch die Zuschüsse für Abschlussfahrten.	Weniger Schulveranstaltungen. Schule verliert an Attraktivität. Die Pauschale errechnet sich wie folgt: pro SchülerIn Förderklasse 1-6: 2,76 € Förderklasse ab Klasse 7: 4,60 € HRS Klasse 5 + 6: 3,76 € HRS ab Klasse 7: 6,44 € AbgangsschülerInnen: 5,06 € pro Abgangsklasse: 153,39 €	Errrechnung einer Pauschale	408,10 €	252,79 €	296,25 €	400,00 €	0,00 €	Die Ludwig-von-Strümpell-Schule wird zum 31.07.2014 aufgelöst.
40	Schulveranstaltungen Berufsbildende Schule Wolfenbüttel; CGL-Schule	2310100000.4271005	Freiwillige Leistung	01.01.1988 (gekürzt um 10 % ab 01.01.1995)	§ 108 NSchG Kreistagsbeschluss vom 12.12.1994 Kreistagsbeschluss vom 10.02.1997 (Abgangsklassen)	Der Landkreis Wolfenbüttel ist nach § 108 NSchG verpflichtet, die notwendigen Schulanlagen zu errichten und auszustatten. Selbstverständlich gibt es auch Schulveranstaltungen, wie z.B. Bundesjugendspiele, Einschulungs- und Entlassungsfeiern. Freiwillige Leistung sind auch die Zuschüsse für Abschlussfahrten.	Weniger Schulveranstaltungen. Schule verliert an Attraktivität. Das Anwahlverhalten der Schülerinnen und Schüler könnte beeinflusst werden und sich negativ auf die Schülerzahlen auswirken. Der Zuschuss zu mehrtägigen Schulfahrten wurde in der Schulvorstandssitzung am 07.07.2014 aktuell neu beschlossen. Die Carl-Gotthard-Langhans-Schule möchte damit aktiv die Durchführung der Schulfahrten fördern. Der Zuschuss beträgt 1,50 €/pro Schüler/in pro Tag der Fahrt.	Errrechnung einer Pauschale	2.662,42 €	3.903,38 €	2.190,53 €	3.600,00 €	2.600,00 €	
40	Schülerbeförderung Erstattungen Sek II	2410000000.4429006	Freiwillige Leistung	08.08.2013	Kreistagsbeschluss vom 17.12.2012 i.V. m. § 114 NSchG	Beförderungskosten (Erstattungen) der Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches II, die nicht bereits auf Grundlage des § 114 NSchG zu befördern sind.	Evtl geringere Bildungschancen für den ländlichen Raum, da die Eltern die Fahrkosten selber tragen müssten. Für die Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf BuT-Leistungen hätten, würden die Fahrkosten übernommen werden. Hier würden die gleichen Bedingungen gelten, die in der Satzung über die Schülerbeförderung verankert sind, z.B. Mindestentfernungen. Diejenigen, die SGB II-Leistungen erhalten, müssten einen Eigenanteil i.H.v. 5,00 € monatlich zahlen.	Tatsächlicher Bedarf ist zu zahlen	/	/	17.612,89 €	95.000,00 €	20.500,00 €	
40	Schülerbeförderung ÖPNV Sek II	2410000000.4429007	Freiwillige Leistung	08.08.2013	Kreistagsbeschluss vom 17.12.2012 i.V. m. § 114 NSchG	Beförderungskosten (öffentlicher Personennahverkehr -ÖPNV-) der Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches II, die nicht bereits auf Grundlage des § 114 NSchG zu befördern sind.	Evtl geringere Bildungschancen für den ländlichen Raum, da die Eltern die Fahrkosten selber tragen müssten. Für die Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf BuT-Leistungen hätten, würden die Fahrkosten übernommen werden. Hier würden die gleichen Bedingungen gelten, die in der Satzung über die Schülerbeförderung verankert sind, z.B. Mindestentfernungen. Diejenigen, die SGB II-Leistungen erhalten, müssten einen Eigenanteil i.H.v. 5,00 € monatlich zahlen.	Tatsächlicher Bedarf ist zu zahlen	/	/	0,00 €	950.000,00 €	956.000,00 €	Erst seit 2014 eigenes Konto, vorher in 4429001 enthalten.

Übersicht über die freiwilligen Leistungen und Zuschüsse des Landkreises Wolfenbüttel inkl. BIZ mit Aufgaben und Funktionen

TH	Bezeichnung der Zuwendung	Produktkonto/ Produktkonten	Art/ Anlass/ Zeitraum	Förderung/ Leistung seit	Rechtlicher Rahmen	Aufgaben/ Funktionen	Finanzierung/ Konsequenzen	Finanzierungsart	Finanzdaten					Anmerkungen
									Gewährt 2011	Gewährt 2012	Gewährt 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	
40	Schülerbeförderung Freigestellte Verkehre Sek II	241000000.4429008	Freiwillige Leistung	08.08.2013	Kreistagsbeschluss vom 17.12.2012 i.V. m. § 114 NSchG	Beförderungskosten (freigestellte Verkehre) der Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches II, die nicht bereits auf Grundlage des § 114 NSchG zu befördern sind.	Evtl geringere Bildungschancen für den ländlichen Raum, da die Eltern die Fahrkosten selber tragen müssten. Für die Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf BuT-Leistungen hätten, würden die Fahrkosten übernommen werden. Hier würden die gleichen Bedingungen gelten, die in der Satzung über die Schülerbeförderung verankert sind, z.B. Mindestentfernungen. Diejenigen, die SGB II-Leistungen erhalten, müssten einen Eigenanteil i.H.v. 5,00 € monatlich zahlen.	Tatsächlicher Bedarf ist zu zahlen			0,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	Ist in 241000000.4429002 enthalten. Am Jahressende ist umbuchsen, ca. 6.000 €.
40	Zuschüsse an Vereine und Verbände	421000000.4318002	Einmaliger Zuschuss	2008 (Jahre davor in ähnlicher Form)	Richtlinien für Zuwendungen zur Förderung des Sports im Landkreis Wolfenbüttel in der Fassung des XVI. gewählten Kreistages vom 08.10.2007 In Kraft getreten am 01.01.2008	Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter/innen an Vereine und Verbände im Landkreis Wolfenbüttel. Förderung des Vereinssports, da Zuschüsse zu Sanierungsmaßnahmen der Sportvereine gegeben werden. Förderung des Vereinssports, da auch Zuschüsse zu großen regionalen Sportereignissen (Elm-Berg-Turnfest) gezahlt werden. Ziel ist die Sicherung des Vereinssports.	Die Höhe des Zuschusses für die ÜbungsleiterInnen orientiert sich in der Höhe nach dem Betrag, der dem Kreissportbund vom Landessportbund jährlich zur Verfügung gestellt wird. Bei Wegfall des Zuschusses müssen die Vereine selbst für die Kosten der Übungsleiterinnen und Übungsleiter aufkommen. Die Beiträge für die Mitglieder würden wahrscheinlich erhöht. Die Sportvereine könnten aufgrund der höheren Mitgliedsbeiträge Mitglieder verlieren. Für Kinder aus sozial schwachen Familien, bei denen die Vereinsbeiträge aus dem Bildungs- und Teilhabepaket finanziert werden, würden die Kosten beim Sozialamt und beim Jobcenter ansteigen. Die Vereine stehen den Schulen mit Ganztagsangeboten vielfach als Kooperationspartner zur Verfügung. Damit dies auch weiterhin in der bisherigen Weise erfolgen kann, sollte in diesem Bereich keine Änderung erfolgen.	Tatsächlicher Bedarf ist gem. der Richtlinien zu zahlen	97.221,00 €	101.607,00 €	106.307,45 €	97.600,00 €	112.400,00 €	
40	Zuschüsse an Gemeinden/GV	421000000.4312000	Einmaliger Zuschuss	2008 (Jahre davor in ähnlicher Form)	Richtlinien für Zuwendungen zur Förderung des Sports im Landkreis Wolfenbüttel in der Fassung des XVI. gewählten Kreistages vom 08.10.2007 In Kraft getreten am 01.01.2008	Förderung des Vereinssports, da Zuschüsse zu Sanierungsmaßnahmen der Sporthallen gegeben werden, die auch von den Sportvereinen genutzt werden. Ziel ist die Sicherung des Vereinssports.	Bei Wegfall der Zuschüsse müssten die Gemeinden selbst höhere Kosten tragen.	Tatsächlicher Bedarf ist gem. der Richtlinien zu zahlen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	23.500,00 €	Gem. Cremlingen für die Sanierung der Sporthalle
40	Zuweisungen an Land	bis 2014: 2160200000. 4019000 ab 2015: 2160200000. 4311000	Freiwillige Leistung	08.05.2007	NSchG i.V.m. den Richtlinien zur Förderung von schulischen Ganztagsangeboten	Die Schulen erhalten vom Land nicht ausreichend Budgetmittel zugewiesen, um ein attraktives Ganztagsangebot durchführen zu können. Der Landkreis unterstützt die Schulen im Rahmen seiner Richtlinien zur Förderung von schulischen Ganztagsangeboten finanziell. In den Vorjahren konnten die Honorarkräfte über die Konten des Landkreises bezahlt werden. Seit ca. 2013/2014 haben die Honorarkräfte feste Verträge beim Land und eine Direktzahlung vom Landkreis ist nicht mehr möglich. Wir überweisen das Geld jetzt im Rahmen der Förderrichtlinien in das jeweilige Schulbudget beim Land. Von dort werden dann die Mitarbeiter/innen im Ganztagsbetrieb und die Kooperationspartner bezahlt.	Attraktivität der Schule verliert. Evtl. Aufgabe des Ganztagsbetriebes. Schülerzahlen sinken.		0,00 €	25.000,00 €	15.000,00 €	30.000,00 €	25.500,00 €	Bis einschl. 2014 werden alle Ausgaben für den Ganztagsbetrieb aus dem Konto 4019000 gezahlt. Ganztags: 30.000,00 € Ausgabe Mittagessen: 3.000,00 € (nicht freiwillig!) Gesamt: 33.000,00 € Ansatz 2015 Ganztags: 25.500 € (4311000)
40	Dienstaufwen- dungen für Arbeitnehmer	2160200000. 4012000 2160200000. 4012001 2160200000. 4022000 2160200000. 4032000	Freiwillige Leistung	08.05.2007	NSchG i.V.m. den Richtlinien zur Förderung von schulischen Ganztagsangeboten	Die Schulen erhalten vom Land nicht ausreichend Budgetmittel zugewiesen, um ein attraktives Ganztagsangebot durchführen zu können. Der Landkreis unterstützt die Schulen im Rahmen seiner Richtlinien zur Förderung von schulischen Ganztagsangeboten finanziell. Eine Schulsozialarbeiterin führt die Koordination der Ganztagsangebote in der HRS Remlingen durch sowie Akquise zu den Kooperationspartnern und Vernetzung der organisatorischen Arbeit. (6 Stunden wöchentlich, zunächst gültig bis 31.07.2014, für das Schuljahr 2015/2016 ist noch keine Entscheidung getroffen worden.)	Attraktivität der Schule verliert. Evtl. Aufgabe des Ganztagsbetriebes. Schülerzahlen sinken.	Berechnung aufgrund der Richtlinien und des angemeldeten Bedarfs	6.160,81 €	7.066,85 €	6.926,19 €	7.700,00 €	0,00 €	Ab August 2014 wurde diese Leistung eingestellt.
40	Zuweisungen an Land	2160300000. 4019000 ab 2015 neu: 2160300000. 4311000	Freiwillige Leistung	08.05.2007	NSchG i.V.m. den Richtlinien zur Förderung von schulischen Ganztagsangeboten	Die Schulen erhalten vom Land nicht ausreichend Budgetmittel zugewiesen, um ein attraktives Ganztagsangebot durchführen zu können. Der Landkreis unterstützt die Schulen im Rahmen seiner Richtlinien zur Förderung von schulischen Ganztagsangeboten finanziell. In den Vorjahren konnten die Honorarkräfte über die Konten des Landkreises bezahlt werden. Seit ca. 2013/2014 haben die Honorarkräfte feste Verträge beim Land und eine Direktzahlung vom Landkreis ist nicht mehr möglich. Wir überweisen das Geld jetzt im Rahmen der Förderrichtlinien in das jeweilige Schulbudget beim Land. Von dort werden dann die Mitarbeiter/innen im Ganztagsbetrieb und die Kooperationspartner bezahlt.	Attraktivität der Schule verliert. Evtl. Aufgabe des Ganztagsbetriebes. Schülerzahlen sinken.	Berechnung aufgrund der Richtlinien und des angemeldeten Bedarfs	0,00 €	0,00 €	5.500,00 €	21.000,00 €	12.000,00 €	Die Ausgaben für den Ganztagsbereich werden z.Z. auf dem Konto 4019000 gebucht. Ganztagsbereich: 21.000,00 € Mittagessenausgabe: 6.000,00 € (nicht freiwillig!) Gesamt: 27.000,00 €
40	Zuweisungen an Land	bis 2014: 2160400000. 4019000 ab 2015: 2160400000.4311000	Freiwillige Leistung	08.05.2007	NSchG i.V.m. den Richtlinien zur Förderung von schulischen Ganztagsangeboten	Die Schulen erhalten vom Land nicht ausreichend Budgetmittel zugewiesen, um ein attraktives Ganztagsangebot durchführen zu können. Der Landkreis unterstützt die Schulen im Rahmen seiner Richtlinien zur Förderung von schulischen Ganztagsangeboten finanziell. In den Vorjahren konnten die Honorarkräfte über die Konten des Landkreises bezahlt werden. Seit ca. 2013/2014 haben die Honorarkräfte feste Verträge beim Land und eine Direktzahlung vom Landkreis ist nicht mehr möglich. Wir überweisen das Geld jetzt im Rahmen der Förderrichtlinien in das jeweilige Schulbudget beim Land. Von dort werden dann die Mitarbeiter/innen im Ganztagsbetrieb und die Kooperationspartner bezahlt.	Attraktivität der Schule verliert. Evtl. Aufgabe des Ganztagsbetriebes. Schülerzahlen sinken.	Berechnung aufgrund der Richtlinien und des angemeldeten Bedarfs	30.391,25 €	32.171,75 €	34.260,00 €	30.500,00 €	23.700,00 €	Bis einschl. 2013 wurden die Ausgaben für den Ganztagsbereich auf dem Konto 4019000 gebucht.

Übersicht über die freiwilligen Leistungen und Zuschüsse des Landkreises Wolfenbüttel inkl. BIZ mit Aufgaben und Funktionen

TH	Bezeichnung der Zuwendung	Produktkonto/ Produktkonten	Art/ Anlass/ Zeitraum	Förderung/ Leistung seit	Rechtlicher Rahmen	Aufgaben/ Funktionen	Finanzierung/ Konsequenzen	Finanzierungsart	Finanzdaten					Anmerkungen
									Gewährt 2011	Gewährt 2012	Gewährt 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	
40	Zuweisungen an Land	bis 2014: 2160500000.4019000 ab 2015: 2160500000.4311000	Freiwillige Leistung	08.05.2007	NSchG i.V.m. den Richtlinien zur Förderung von schulischen Ganztagsangeboten	Die Schulen erhalten vom Land nicht ausreichend Budgetmittel zugewiesen, um ein attraktives Ganztagsangebot durchführen zu können. Der Landkreis unterstützt die Schulen im Rahmen seiner Richtlinien zur Förderung von schulischen Ganztagsangeboten finanziell. In den Vorjahren konnten die Honorarkräfte über die Konten des Landkreises bezahlt werden. Seit ca. 2013/2014 haben die Honorarkräfte feste Verträge beim Land und eine Direktzahlung vom Landkreis ist nicht mehr möglich. Wir überweisen das Geld jetzt im Rahmen der Förderrichtlinien in das jeweilige Schulbudget beim Land. Von dort werden dann die Mitarbeiter/innen im Ganztagsbetrieb und die Kooperationspartner bezahlt.	Attraktivität der Schule verliert. Evtl. Aufgabe des Ganztagsbetriebes. Schülerzahlen sinken.	Berechnung aufgrund der Richtlinien und des angemeldeten Bedarfs	0,00 €	0,00 €	0,00 €	30.000,00 €	10.000,00 €	Die Ausgaben für den Ganztagsbereich werden z.Z. auf dem Konto 4019000 gebucht. Ganztagsbereich: 30.000,00 € Mittagessenausgabe: 20.000,00 € (nicht freiwillig!) Gesamt: 50.000,00 €
40	Zuschüsse an übrige Bereiche (z.B. Schulverein), Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, Zuweisungen an Land	2180200000.4019000 ab 2015: 2180200000.4311000 2180200000.4318000	Freiwillige Leistung	08.05.2007	NSchG i.V.m. den Richtlinien zur Förderung von schulischen Ganztagsangeboten	Die Schulen erhalten vom Land nicht ausreichend Budgetmittel zugewiesen, um ein attraktives Ganztagsangebot durchführen zu können. Der Landkreis unterstützt die Schulen im Rahmen seiner Richtlinien zur Förderung von schulischen Ganztagsangeboten finanziell. In der IGS Wallstr. sind Personen im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres tätig, die beim Förderverein angestellt sind. .	Attraktivität der Schule verliert. Evtl. Aufgabe des Ganztagsbetriebes. Schülerzahlen sinken.	Berechnung aufgrund der Richtlinien und des angemeldeten Bedarfs	10.346,60 €	34.329,25 €	32.850,84 €	40.800,00 €	41.000,00 €	Die Ausgaben für den Ganztagsbereich werden z.Z. auf dem Konto 4019000 gebucht. Ganztagsbereich: 40.800 € Mittagessenausgabe: 72.600 € Gesamt: 113.400 € (Geplant wurden für 2014 jedoch insgesamt nur 70.000 €. Bekannt ist jedoch jetzt schon, dass der Ansatz nicht ausreichen wird.)
40	Zuweisungen an Land, Zuschüsse an übrige Bereiche (z. B. Schulverein)	bis 2014: 2180300000.4019000 ab 2015: 2180300000.4311000 bzw. 2180300000.4318000	Freiwillige Leistung	08.05.2007	NSchG i.V.m. den Richtlinien zur Förderung von schulischen Ganztagsangeboten	Die Schulen erhalten vom Land nicht ausreichend Budgetmittel zugewiesen, um ein attraktives Ganztagsangebot durchführen zu können. Der Landkreis unterstützt die Schulen im Rahmen seiner Richtlinien zur Förderung von schulischen Ganztagsangeboten finanziell. In den Vorjahren konnten die Honorarkräfte über die Konten des Landkreises bezahlt werden. Seit ca. 2013/2014 haben die Honorarkräfte feste Verträge beim Land und eine Direktzahlung vom Landkreis ist nicht mehr möglich. Wir überweisen das Geld jetzt im Rahmen der Förderrichtlinien in das jeweilige Schulbudget beim Land. Von dort werden dann die Mitarbeiter/innen im Ganztagsbetrieb und die Kooperationspartner bezahlt.	Attraktivität der Schule verliert. Evtl. Aufgabe des Ganztagsbetriebes. Schülerzahlen sinken.	Berechnung aufgrund der Richtlinien und des angemeldeten Bedarfs	k.A.	10.700,00 €	32.100,72 €	38.200,00 €	56.200,00 €	Die IGS Ravensberger Str. gibt es erst seit dem Jahr 2012. Die Ausgaben für den Ganztagsbereich werden z. Z. auf dem Konto 4019000 gebucht. Ganztagsbereich: 38.200,00 € Mittagessenausgabe: 34.300,00 € Gesamt: 72.500,00 € Die Ausgabe des Mittagessens gehört nicht zu den freiwilligen Ausgaben. Ab 2015 werden die Aufwendungen bei 4291001 - Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen verbucht.
40	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer	2210100000. 4012000 2210100000. 4012001 2210100000. 4022000 2210100000. 4032000	Freiwillige Leistung	08.05.2007	NSchG i.V.m. den Richtlinien zur Förderung von schulischen Ganztagsangeboten	Einsatz von außerschulischen Fachkräften im Zusammenhang mit ganztagspezifischen Angeboten, insbesondere Betreuung von Schülerinnen und Schülern zwischen Unterrichtschluss und Nachmittagsangebot sowie in den Mittagspausen, Betreuung unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs	Betreut werden die Klassen 1 und 2 im Bereich Lernen und im Bereich Sprache; Im Bereich der Förderschulen gibt es keine vorgegebene Verlässlichkeit im Bereich des Pimarbereiches; somit würde ein Entfallen der Leistung zu einer Ungleichbehandlung mit den Grundschulen führen.	tatsächlicher Bedarf	17.038,75 €	45.719,12 €	51.740,52 €	57.400,00 €	58.600,00 €	
50	Zuschüsse an Wohlfahrtsverbände: - AWO - Caritas - DRK - Diakonie - Paritätischer	3517000002.4318003	Jährlicher Zuschuss (jährlicher Antrag)	1983	Gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 SGB XII sollen die Träger der Sozialhilfe die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen. Die Förderung erfolgt durch jährlichen Förderbeschluss im Rahmen der Haushaltsberatungen.	Pauschale Unterstützung der fünf Wohlfahrtsverbände für ein vielfältiges Beratungsangebot im sozialen Bereich. Die Beratungsangebote richten sich an Zielgruppen unabhängig vom Empfang sozialer (Transfer-)Leistungen.	Eine Kürzung bzw. Versagung des Zuschusses könnte zu einer Einschränkung oder Einstellung der Beratungsangebote führen. Beratungen müssten dann von den Leistungsträgern (Amt für Arbeit und Soziales, jobcenter, Jugendamt) vorgenommen werden. Hierdurch würde sich ein höherer Beratungsaufwand für den Landkreis ergeben. Die Fortführung der Bezuschussung wird als sinnvoll erachtet.	Pauschalzahlung mit Abforderung eines Verwendungsnachweises	118.900,00 €	118.900,00 €	118.900,00 €	121.300,00 €	121.300 € (pro Verband 24.260 €)	
50	Zuschuss an den AWO Verband für BISS Beratungsstelle im AWO Frauenhaus	3517000002.4318009	Jährlicher Zuschuss (jährlicher Antrag)	2005	Die BISS (Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt) dient zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) und wird überwiegend vom Land gefördert. Ergänzend erfolgt ein jährlicher Förderbeschluss im Rahmen der Haushaltsberatungen des Landkreises.	Beratungs- u. Interventionsstelle für häusliche Gewalt; Psycho-Soziale Krisenintervention; Rechtliche Information; Sicherheitsplanung. Das Angebot richtet sich an eine Zielgruppe unabhängig vom Empfang sozialer (Transfer-) Leistungen.	Eine Kürzung bzw. Versagung des Zuschusses würde zur Folge haben, dass die BISS-Beratungsstelle Ihre Sachkosten nicht aus eigenen Mitteln ausgleichen könnte. Dies könnte zu Einschränkungen im Bereich des Opferschutzes führen. Die Fortführung der Bezuschussung wird als sinnvoll und notwendig erachtet.	Pauschalzahlung mit Abforderung eines Verwendungsnachweises	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	3.600,00 €	3.600,00 €	
50	Zuschüsse an die AWO/Caritas/Diakonie für Ausländersozialberatung	3517000002.4318007	Jährlicher Zuschuss (jährlicher Antrag)	2005	Mit Einstellung der freiwilligen Zuschussgewährung durch das Land und den Bundes für die Ausländer- sozialberatung in 2005 ergab sich ein Zuschussbedarf. Gemeinsame Schnittmengen mit den Fachämtern des Landkreises ergeben sich in der Ordnungs- und Leistungsverwaltung. Für den Bereich des SGB XII besteht nach § 11 SGB XII ein Beratungsanspruch. Das Angebot unterstützt den gesetzlichen Auftrag im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT). Es erfolgt ein jährlicher Förderbeschluss im Rahmen der Haushaltsberatungen.	Sozialberatung und Betreuung von Ausländern; Integrationsarbeit; Hausbesuche, Begleitung zu Behörden und Ämtern; Unterstützung bei innerfamiliären, geschlechts- und generationsspezifischen Problemen; Nachhilfeunterricht für Kinder mit Migrationshintergrund. Die Angebote richten sich an eine Zielgruppe unabhängig vom Empfang sozialer (Transfer-) Leistungen.	Eine Kürzung oder Versagung des Zuschusses würde zu einer Einschränkung oder Einstellung der Angebote führen. Dies würde zu einem höheren Beratungsaufwand in den Fachämtern des Landkreises Wolfenbüttel führen. Des Weiteren würde die Integration von Migranten im Landkreis Wolfenbüttel erschwert werden. Überschneidungen ergeben sich durch den gesetzlichen Leistungsanspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Eine Berücksichtigung dieser Leistungen bei der Zuschussgewährung für den Nachhilfeunterricht bei Migrantenkindern wird in diesem Jahr angestrebt. Die Fortführung der Förderung wird bei Berücksichtigung der Einbindung gesetzlicher Ansprüche auf BuT-Leistungen als sinnvoll erachtet.	Pauschalzahlung mit Abforderung eines Verwendungsnachweises	35.000,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €	35.700,00 €	35.700,00 €	Bei der Zuschussgewährung für die Caritas und Diakonie erfolgt in 2015 eine Umstellung des Verfahrens auf eine Fehlbetragsfinanzierung. Mögliche gesetzliche Ansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden hierbei zuschussmindernd berücksichtigt.

Übersicht über die freiwilligen Leistungen und Zuschüsse des Landkreises Wolfenbüttel inkl. BIZ mit Aufgaben und Funktionen

TH	Bezeichnung der Zuwendung	Produktkonto/ Produktkonten	Art/ Anlass/ Zeitraum	Förderung/ Leistung seit	Rechtlicher Rahmen	Aufgaben/ Funktionen	Finanzierung/ Konsequenzen	Finanzierungsart	Finanzdaten					Anmerkungen
									Gewährt 2011	Gewährt 2012	Gewährt 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	
50	Zuschuss an die Deutsche Multiple Sklerose-gesellschaft Landesverband	3517000002.4318000	Jährlicher Zuschuss (jährlicher Antrag)	2002	Aus der MS-Erkrankung resultieren körperliche Einschränkungen, aus denen z.B. Ansprüche auf Eingliederungshilfemaßnahmen erwachsen können. Dieser Personenkreis hat nach § 11 SGB XII einen Beratungsanspruch. Anträge auf Förderung wurden seit dem Haushaltsjahr 1990 gestellt. Da parallel eine Förderung der örtlichen Kontaktgruppe erfolgte, wurden bis zum Haushaltsjahr 2001 keine Zuschüsse bewilligt. Es erfolgt ein jährlicher Förderbeschluss im Rahmen der Haushaltsberatungen.	Selbsthilfe- und Betreuungsorganisation für MS-Erkrankte und deren Angehörige; Ziel ist die Betreuung, Behandlung und Rehabilitation von Personen die an MS u.ä. Erkrankungen leiden, zu verbessern und die Forschung zu fördern. Das Angebot richtet sich an eine Zielgruppe unabhängig vom Empfang sozialer (Transfer-) Leistungen.	Die DMSG Beratungsstelle für den Bereich "Braunschweig Umgebung" ist direkt vor Ort wenn Diagnosen gestellt werden und Fragen beantwortet werden müssen, sowie Hilfen in Form von Unterstützung und Orientierung bei der Krankheits- und Alltagsbewältigung benötigt werden. Die Arbeit der DMSG entlastet somit auch Landkreis. Ein Wegfall der Angebote würde zu einer Erhöhung des Beratungsaufwandes beim Landkreis führen. Die Fortführung der Bezuschussung wird als sinnvoll erachtet.	Pauschalzahlung mit Abforderung eines Verwendungsnachweises	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.020,00 €	1.020,00 €	
50	Deutsche Multiple Sklerosegesellschaft Kontaktgruppe WF	3517000002.4318000	Jährlicher Zuschuss (jährlicher Antrag)	1986	Aus der MS-Erkrankung resultieren körperliche Einschränkungen, aus denen z.B. Ansprüche auf Eingliederungshilfemaßnahmen entstehen können. Dieser Personenkreis hat nach § 11 SGB XII einen Beratungsanspruch. Die Kontaktgruppe unterstützt durch ihr Angebot den gesetzlichen Auftrag im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Es erfolgt ein jährlicher Förderbeschluss im Rahmen der Haushaltsberatungen.	Im Rahmen der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben veranstaltet die MS-Kontaktgruppe Wolfenbüttel regelmäßige Treffen von MS-Kontaktgruppenmitgliedern. Dadurch leistet die Kontaktgruppe Wolfenbüttel unterstützende Arbeit im Selbsthilfebereich Multiple Sklerose. Das Angebot richtet sich an eine Zielgruppe unabhängig vom Empfang sozialer (Transfer-) Leistungen.	Die Arbeit der MS Kontaktgruppe Wolfenbüttel entlastet den Landkreis. Sollte hierfür die Bezuschussung versagt oder gekürzt werden, könnte dies zu einer Erhöhung des Beratungsaufwandes beim Landkreis führen. Die Fortführung der Bezuschussung wird als sinnvoll erachtet.	Pauschalzahlung mit Abforderung eines Verwendungsnachweises	500,00 €	500,00 €	500,00 €	510,00 €	510,00 €	
50	Zuschuss an den Wolfenbütteler Freundeskreis	3517000002.4318000	Jährlicher Zuschuss (jährlicher Antrag)	1979	Das Angebot des Zuschussempfängers wendet sich zu einem erheblichen Anteil an den Personenkreis nach § 1 NPsychKG. Gem. § 6 NPsychKG sollen Hilfen u.a. in Form der Beratung von Betroffenen und Anhörigen erfolgen. Des Weiteren sind die Landkreise nach § 4 NGöGD aufgefordert, präventive und gesundheitsfördernde Maßnahmen zu unterstützen und zu koordinieren. Es erfolgt ein jährlicher Förderbeschluss im Rahmen der Haushaltsberatungen.	Selbsthilfeverein für Suchtabhängige und Angehörige; Organisation und Durchführung von offenen Kontakt- und Gruppengesprächen für Suchtkranke, Gefährdete und Angehörige; Öffentlichkeitsarbeit; Informationsveranstaltungen in Krankenhäusern und Kliniken; Gruppenabende in der JVA Wolfenbüttel. Das Angebot richtet sich an eine Zielgruppe unabhängig vom Empfang sozialer (Transfer-) Leistungen.	Eine Versagung des Zuschusses könnte zu einer Einschränkung oder Einstellung der Angebote führen. Mit einer Suchterkrankung können neben den gesundheitlichen Gefahren auch der Verlust des Arbeitsplatzes und ggf. der Wohnung einhergehen. Dieses wiederum könnte insbesondere die sozialen Sicherungssysteme nach SGB II und SGB XII belasten. Durch die Arbeit des Wolfenbütteler Freundeskreises wird diesen Folgen entgegengewirkt. Ein Wegfall der Angebote würde auch zu einer Erhöhung des Beratungsaufwandes beim Landkreis führen. Die Fortführung der Bezuschussung wird als sinnvoll erachtet.	Pauschalzahlung mit Abforderung eines Verwendungsnachweises	500,00 €	500,00 €	500,00 €	510,00 €	510,00 €	Pauschale Beantragung ohne Betragsnennung
50	Zuschuss an den Stadt- und Regionalverband der Hörgeschädigten Braunschweig	3517000002.4318000	Jährlicher Zuschuss (jährlicher Antrag)	1984	Nach § 16 der Eingliederungshilfeverordnung gehören Kurse und ähnliche Maßnahmen für Hörgeschädigte und Gehörlose zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe, wenn die Maßnahmen geeignet und erforderlich sind, die Verständigung mit anderen Personen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB I und § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X haben Hörbehinderte das Recht bei der Ausführung von Sozialleistungen die Gebärdensprache zu verwenden. Kostenträger, z.B. bei Dolmetscherkosten, ist der zuständige Leistungsträger. Es erfolgt ein jährlicher Förderbeschluss im Rahmen der Haushaltsberatungen.	Integrationsfachdienst (Vermittlung und Begleitung), Allgemeine Sozialberatung (Schwerpunkte: Wohnen, Familie, Gesundheitsvorsorge, Finanzen, Kontakt zu Ämtern und Behörden, Beantragung und Beratung), Öffentlichkeitsarbeit, Therapeutische Angebote, Gremienarbeit. Das Angebot richtet sich an eine Zielgruppe unabhängig vom Empfang sozialer (Transfer-) Leistungen.	Eine Kürzung/Streichung der Bezuschussung könnte eine Zunahme der Anträge auf Leistungen der Einzelfallhilfe für Maßnahmen nach § 16 Eingliederungshilfeverordnung mit einhergehenden Verwaltungsaufwand zur Folge haben. Durch die Beratungstätigkeit des Zuschussnehmers wird eine Ersparnis von Leistungen nach § 17 SGB I, § 19 SGB X angenommen. Die Fortführung der Bezuschussung wird als sinnvoll erachtet.	Pauschalzahlung mit Abforderung eines Verwendungsnachweises	500,00 €	500,00 €	500,00 €	510,00 €	510,00 €	
50	Zuschuss an den Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen/Regionalverein Südostniedersachsen Kreisgruppe Wolfenbüttel	3517000002.4318000	Jährlicher Zuschuss (jährlicher Antrag)	2008	Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen wird Landesblindengeld und Blindenhilfe nach § 72 SGB XII durch den Landkreis geleistet. Blinde und Sehbehinderte i.S.d. § 1 Ziff. 4 Eingliederungshilfeverordnung haben grundsätzlich einen Anspruch auf Übernahme von Hilfsmitteln. Der Verband unterstützt durch sein Angebot den gesetzlichen Auftrag der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Es besteht nach § 11 SGB XII ein Beratungsanspruch. Über den Zuschuss wird im Rahmen der Haushaltsberatungen jährlich beschlossen.	Selbsthilfeorganisation für neuerblindete Menschen und von Blindheit bedrohten Menschen; Anschaffung von geeigneten Hilfsmitteln und deren Schulung; Sozialbetreuung und Beratung. Das Angebot richtet sich an eine Zielgruppe unabhängig vom Empfang sozialer (Transfer-) Leistungen.	Durch die vom Zuschussnehmer erfolgten Beratungen erfolgt eine Entlastung des Beratungsbedarfes beim Landkreis Wolfenbüttel. Die Fortführung der Bezuschussung wird als sinnvoll erachtet.	Pauschalzahlung mit Abforderung eines Verwendungsnachweises	500,00 €	500,00 €	500,00 €	510,00 €	510,00 €	

Übersicht über die freiwilligen Leistungen und Zuschüsse des Landkreises Wolfenbüttel inkl. BIZ mit Aufgaben und Funktionen

TH	Bezeichnung der Zuwendung	Produktkonto/ Produktkonten	Art/ Anlass/ Zeitraum	Förderung/ Leistung seit	Rechtlicher Rahmen	Aufgaben/ Funktionen	Finanzierung/ Konsequenzen	Finanzierungsart	Finanzdaten					Anmerkungen
									Gewährt 2011	Gewährt 2012	Gewährt 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	
50	Patenschaft i.V.m. einer jährl. Zahlung	3517000002.4318010	Jährlicher Zuschuss	26.08.2002	Beschluss des Kreistages vom 26.08.2002. Verpflichtung zur Zahlung bis zum 18. Lebensjahr aufgrund der schriftlicher Erklärung zur Übernahme der Patenschaft lt. Urkunde vom 12.06.2003.	Für einen ehrenamtlichen Mitarbeiter des DRK-Kreisverbandes WF, der bei einem Hochwassereinsatz ums Leben gekommen ist, hat der LK WF eine Patenschaft für das damals noch nicht geborene Kind dieses Mitarbeiters übernommen. Die Patenschaft ist verbunden mit einer jährl.Zahlung iHv 200 € auf ein Sparbuch bis zum 18. Lebensjahr des Kindes.	Es liegt eine verpflichtende Bindung der Verwaltung zur Zahlung des Betrages bis 12/2021 vor.	Pauschalzahlung mit Abforderung eines Verwendungsnachweises	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	
50	Zuschüsse an Alten- und Seniorenkreise im Landkreis Wolfenbüttel	3517000002.4318004	Einmaliger Zuschuss	1983	Jährlicher Beschluss über den Haushalt. Richtlinien für die Vergabe von Kreismitteln zur Förderung von Veranstaltungen für ältere Menschen	Gefördert werden Veranstaltungen von Vereinigungen älterer Menschen, die der Aktivitätsförderung, der Anregung und Information, den kulturellen und gesellschaftlichen Bedürfnissen bzw. der körperlichen Fitness (Gymnastik) der älteren Generation dienlich sind. Gefördert werden : - Allgemeine Veranstaltungen - Tagesfahrten - Gymnastikveranstaltungen - Vortragsveranstaltungen	Eine Kürzung bzw. Versagung der Zuschüsse könnte zu einer Einschränkung oder Einstellung der örtlichen Aktivitäten für Seniorinnen und Senioren führen. Die Fortführung der Bezuschussung wird als sinnvoll erachtet.	Zahlung an die einzelnen Alten- und Seniorenkreise aufgrund der nachgewiesenen Aktivitäten.	58.154 €	58.133 €	56.416 €	62.950 €	62.950,00 €	
50	Zuschuss an die Arbeitsgemeinschaft der Seniorenkreise im Landkreis Wolfenbüttel (AGS)	3517000002.4318004	Jährlicher Zuschuss	1977	Jährlicher Beschluss über den Haushalt.	Die AGS ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Seniorenkreisen im Landkreis Wolfenbüttel. Die AGS berät die Seniorenkreisleiterinnen und Seniorenkreisleiter, unterstützt die Weiterbildung von Seniorenkreisleiterinnen und Seniorenkreisleitern und organisiert Fahrten und Veranstaltungen.	Eine Kürzung bzw. Versagung der Zuschüsse könnte zu einer Auflösung der AGS führen. Die Fortführung der Bezuschussung wird als sinnvoll erachtet.	Pauschalzahlung ohne Abforderung eines Verwendungsnachweises	1.025 €	1.025 €	1.025 €	1.050 €	1.050,00 €	
50	Zuschuss an den Refugium Flüchtlingshilfverein e.V.	3517000002.4318000	Jährlicher Zuschuss (jährlicher Antrag)	2014	Jährlicher Beschluss über den Haushalt als Fehlbedarfsfinanzierung.	Beratung von Flüchtlingen im Landkreis Wolfenbüttel.		Pauschalzahlung mit Abforderung eines Verwendungsnachweises	k.A.	k.A.	k.A.	1.700,00 €	3.600,00 €	Für 2014 handelt es sich um eine Fehlbetragsfinanzierung für einen anteiligen Jahreszeitraum. Für 2015 wurde ein Betrag iHv 3.600,00 € in die Haushaltsplanung aufgenommen. Hinsichtlich der Beratungsangebote konnte bisher noch keine Einigung erzielt werden.
50	Zuschuss an die Jugendhilfe Wolfenbüttel e.V.	3517000002.4318000	Jährlicher Zuschuss (jährlicher Antrag)	2014	Jährlicher Beschluss über den Haushalt.	Förderung einer Täterberatungsstelle Häusliche Gewalt im Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion SZ/ PE/ WF.	Hilfe beim Aufbau der Beratungsstelle. Es erfolgt eine Förderung durch das Land. Weitere Förderanträge sind bei der Stadt Salzgitter und dem Landkreis Peine gestellt.	Pauschalzahlung ohne Abforderung eines Verwendungsnachweises	k.A.	k.A.	k.A.	2.500,00 €	6.500,00 €	Die Beratungsstelle hat zum 01.06.2014 ihre Arbeit aufgenommen. Für 2014 handelt es sich um einen einmaligen Zuschuss für 7 Monate.
51	Schulsozialarbeit an Grundschulen;	3633000001. verschiedene ab 2015 3517100000. verschiedene	freiwillige Leistung	2011	KT-Beschluss, §13 KJHG (SGB VIII),	Schulsozialarbeit in den Grundschulen Schulsozialarbeit stellt ein eigenständiges Handlungsfeld im Schnittpunkt der Verantwortung von Jugendhilfe und Schule dar. Ihre Aufgabe ist es, die im schulischen Alltag vernachlässigten persönlichen Stärken zur Geltung zu bringen und ggf. Schwächen zu beheben bzw. zu lindern. Damit soll eine Persönlichkeitsentwicklung im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung und soziale Kompetenzen gestärkt sowie der individuelle Bildungsprozess gefördert werden. Damit einhergehend setzt der Landkreis Wolfenbüttel eines seiner selbstgesteckten Oberziele, der "Bildungslandkreis" zu sein, um. Schulsozialarbeit öffnet zudem die Türen für eine frühzeitige Erreichung von Familien mit sozialen Problemstellungen. Damit werden die Ziele der Jugendhilfe, Familien früher zu erreichen und präventiv zu wirken, unterstützt. Der Ansatz "(kostengünstige) Prävention vor (kostenintensiver) Intervention" findet in der Schulsozialarbeit seinen Niederschlag. Damit wirkt sich die Grundschulsozialarbeit auch auf die Hilfen zur Erziehung positiv aus. Die Schulsozialarbeit ist zunächst noch befristet bis zum 31.12.2015.	Grundschulsozialarbeit wird vom Landkreis finanziert. Die Einstellung der Schulsozialarbeit an Grundschulen hätte zur Folge, dass die beschriebenen und selbst gesteckten Ziele nicht erreicht werden könnten. Dies hätte für benachteiligte Schüler und Schülerinnen erhebliche Nachteile in Ihrer Entwicklung zur Folge. Zudem wären gesetzliche Vorgaben nicht zu halten.		k.A.	k.A.	229.700 €	280.000 €	258.000,00 €	
51	Schulsozialarbeit an Haupt- und Realschulen	3633000001. verschiedene ab 2015 3517100000. verschiedene	freiwillige Leistung	2009	KT-Beschluss, §13 KJHG (SGB VIII)	siehe oben; zusätzlich dazu bieten die SchulsozialarbeiterInnen Unterstützungen im Bereich der Berufsorientierung an. Diese Unterstützung ist insbesondere für die auf dem freien Arbeitsmarkt benachteiligten Jugendlichen ein wichtiger Faktor, um einen Ausbildungsplatz oder eine Perspektive für weiterführende Schulen entwickeln zu können. Mit der Maßnahme werden Wege aufgezeigt und unterstützt, die eine selbstständige und von staatlichen Leistungen unabhängige Lebensführung ermöglichen sollen. Die Schulsozialarbeit ist in den Regelbetrieb übernommen worden. Lediglich die IGS Wallstraße steht unter dem Vorbehalt einer möglichen Finanzierung durch Landesmittel. Die Befristung läuft bis 12/2015	Schulsozialarbeit wird vom Landkreis finanziert. Die Einstellung der Schulsozialarbeit an Grundschulen hätte zur Folge, dass die beschriebenen und selbst gesteckten Ziele nicht erreicht werden könnten. Dies hätte für benachteiligte Schüler und Schülerinnen erhebliche Nachteile in Ihrer Entwicklung zur Folge. Zudem wären gesetzliche Vorgaben nicht zu halten.		k.A.	KA	246.470 €	278.400 €	287.000,00 €	
51	Schulsozialarbeit an Gymnasien	3633000001. verschiedene ab 2015 3517100000. verschiedene	freiwillige Leistung	2013	KT-Beschluss	siehe oben; Projekt bis 03/2016	Im Gegensatz zur Schulsozialarbeit an den Grundschulen oder Haupt- und Realschulen wären die Auswirkungen einer Kürzung oder Einstellung nicht so drastisch. GymnasialschülerInnen gehen aus einer anderen Motivation an den Lehrstoff heran und haben zumeist eine klarere Vorstellung von dem, was sie erreichen wollen. Auch ist der Lehransatz ein anderer als an den beiden anderen Schulformen. Zudem kommen die Schüler und Schülerinnen älter die Studien- und Berufswahl, so dass pubertäre Auswirkungen meist bereits überstanden sind.		k.A.	k.A.	77.153 €	79.600 €	82.000,00 €	

Übersicht über die freiwilligen Leistungen und Zuschüsse des Landkreises Wolfenbüttel inkl. BIZ mit Aufgaben und Funktionen

TH	Bezeichnung der Zuwendung	Produktkonto/ Produktkonten	Art/ Anlass/ Zeitraum	Förderung/ Leistung seit	Rechtlicher Rahmen	Aufgaben/ Funktionen	Finanzierung/ Konsequenzen	Finanzierungsart	Finanzdaten					Anmerkungen
									Gewährt 2011	Gewährt 2012	Gewährt 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	
51	Übergangsmanagement Schule / Beruf	3633000003. verschiedene	freiwillige Leistung	2009	KT-Beschluss	Die Aufgaben der Jugendberufshilfe sind in § 13 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) definiert. Danach sollen junge Menschen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen u.a. sozialpädagogische Hilfen angeboten werden. Ziel der Hilfen ist eine schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration. Die Maßnahme richtet sich an alle Jugendlichen und Heranwachsenden in der Stadt und im Landkreis Wolfenbüttel am Übergang Schule – Beruf bis zum 25. Lebensjahr sowie an alle unterstützenden und handelnden Personen (Eltern, Lehrerschaft, Berater/innen aller not-wendigen Institutionen, Arbeitgeber/Vertreter des Handwerks und der Wirtschaft). Damit wird das Oberziel des Landkreises, "der Bildungslandkreis" zu sein, unterstützt	Die Finanzierung wird durch Leistungen des Landkreises, der BA und evtl. der Stadt WF gesichert. Ein Wegbrechen der Maßnahme hätte zur Folge, dass ein erheblicher Anteil der Schulabgänger ohne berufliche Perspektiven und den damit einhergehenden sozialen und finanziellen Folgen auf Transferleistungen angewiesen sein wird.		k.A.	k.A.	99.100 €	297.400 €	254.300,00 €	Für 2015 sind rd. 254.300,-€ vorgesehen; der Ansatz 2014 ist um die Schulsozialarbeiter bereinigt; siehe Zeile 55. Dargestellt sind nur die Aufwendungen. Erträge in 2013 wurden in Höhe von 20.000,-€ erzielt. Die BA steuert rd. 50% der Gesamtkosten bei. Diese bilden sich jedoch nicht im Budget ab, da sie auf Kooperationsverträgen beruhen.
51	PACE	3631100001 verschiedene	freiwillige Leistung; Projekt mit jeweils zweijähriger Laufzeit	2004	§13, Jugendberufshilfe Projektverlängerung jeweils per Kreistagsbeschluss.	Das Programm Pro-Aktiv-Centren wurde 2004 vom Land Niedersachsen initiiert. Ziel ist es, besonders benachteiligten Jugendlichen die bestmögliche Unterstützung zu geben, um durch Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt selbst sicherzustellen. Damit erfüllt der Landkreis Wolfenbüttel die sich aus dem § 13 SGB VIII ergebende Pflicht zur Jugendberufshilfe. Träger des Pro-Aktiv-Centers ist der Landkreis Wolfenbüttel – Jugendamt. Die NBank, die die finanzielle Abwicklung der Pro-Aktiv-Centren übernommen hat, hat im Juni mitgeteilt, dass das Jahr 2014 ein Übergangsjahr sein wird, ab 2015 soll die neue Förderperiode beginnen. Die Richtlinien liegen bisher noch nicht vor.	PACE finanziert sich zu 50,44 % aus kommunalen Mitteln, 23,82 % aus Landesmitteln und 25,74 % aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Ein Wegbrechen der Maßnahme hätte zur Folge, dass benachteiligte Jugendliche kaum Chancen auf eine adäquate Förderung zur Erlangung eines Schulabschlusses oder Berufseinstieg bekommen. Damit würde der Landkreis seinem eigenen Oberziel, der Bildungslandkreis zu sein, entgegenagieren.	Anteilsfinanzierung	182.800 €	169.000 €	182.900 €	292.600 €	102.600,00 €	Für 2015 sind Mittel in Höhe von 280.500,-€ als Aufwand eingeplant. Im Ertragsbereich wurden, wie in den Vorjahren auch, 177.900,-€ eingeplant. Allerdings fehlt noch immer die Abschließende Richtlinie des Landes, welche die Höhe der Förderung festlegt. Der Erhöhte Ansatz ab 2014 ist auf Stellenmehrungen im Bereich des Casemanagements der Caritas zurückzuführen.
51	Stadtteilprojekte Schladen und Juliusstadt	3631100004 verschiedene	freiwillige Leistung; 2013 - 2015 Projekt	2013	Kreistagsbeschluss, §§ 27, 80 SGB VIII	Die Schwerpunktzielsetzung der Stadtteilprojekte ist es, durch den Aufbau niedrigschwelliger und präventiver Angebote, Kinder, Jugendliche und Familien frühzeitig zu erreichen und damit die Kostensteigerung im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu senken. 2010 wurde von der Jugendhilfeplanung eine Sozialraumanalyse für den gesamten Landkreis Wolfenbüttel erstellt. Diese bildete u. a. die Grundlage dafür, weitere hoch belastete Stadtteile und Gemeinden zu erkennen und die Sozialraumarbeit auszubauen. Sowohl die Gemeinde Schladen, als auch der Stadtteil „Juliusstadt“ in Wolfenbüttel wurden als solche Sozialräume identifiziert. Bei den gesamten Maßnahmen der Jugendhilfe war zur Zeit der Implementierung der Projekte eine Kostensteigerung von ca. 700.000,00 € pro Jahr zu verzeichnen. Diese Kostenentwicklung erforderte es dringend, Strategien für den weiteren Ausbau der Sozialraumarbeit zu entwickeln, um durch diese präventiven Maßnahmen mittel- und langfristig Kosten zu senken. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass seitens des Jugendamtes versucht wird, die gleichen Effekte, die in der Auguststadt (siehe folgende Zeile) entstanden sind, auch in den Sozialräumen Schladen und der Juliusstadt zu erzielen.	Ein Wegfall der Stadtteilprojekte hätte zur Folge, dass die Kosten für die Hilfen zur Erziehung weiter ansteigen. Insbesondere die pädagogischen Gruppenangebote am Nachmittag für benachteiligte Kinder und Jugendliche tragen zu einer Kostensenkung bei. Wären die niedrigschwelligsten Angebote nicht vorhanden, so müsste in bestimmten Konstellationen eine teilstationäre Hilfeform angedacht werden. Eine solche Maßnahme belastet mit 2.500,-€ je Fall und Monat den Haushalt. Zudem werden familienbildende Angebote wie beispielsweise der Miniclub vorgehalten, die auch eine Landesförderung über die Richtlinie "Familienförderung" erfahren. Diese Angebote würden wegfallen, die Familien später erreicht und teure Maßnahmen müssten über den ASD eingesteuert werden. Nachhilfe wird für die benachteiligten Kinder und Jugendlichen angeboten. Zu Hause oft ohne jegliche Förderung ausgestattet, könnten schlechte Qualifizierungsaussichten für die Zielgruppe die Folge sein.		k.A.	k.A.	87.700 €	115.300 €	134.500,00 €	Ansätze 2015: Aufwand; 139.500,-€ (davon 16.700,-€ für interne Dienstleistungen und Verrechnungen); Erträge: 5.000,-€ Landesförderung aus der Richtlinie Familienförderung. Beide Projekte starteten erst in der 2. Hälfte des Jahres 2013.
51	Stadtteilmanagement Auguststadt	3631100002 verschiedene	freiwillige Leistung; Regelbetrieb seit 2010	2007	Kreistagsbeschluss, §§ 27, 80 SGB VIII, Regelbetrieb	Mit der Stadtteilarbeit in der Auguststadt ist es möglich, Familien frühzeitig zu erreichen und damit kostspielige Jugendhilfemaßnahmen zu vermeiden. Im Rahmen des Projektabschlussberichtes wurde festgestellt, dass sich das Projekt positiv auf die Entwicklung der Hilfen im Sozialraum "Auguststadt" ausgewirkt hat. Die Hilfen zur Erziehung haben in dem Projektzeitraum im Landkreis insgesamt zugenommen. Im Stadtteil Auguststadt haben die Hilfen insgesamt nur leicht zugenommen und konsolidieren sich im Verhältnis zu 6 weiteren Gebieten mit einer hohen Problemkonstellation (siehe Sozialraumanalyse 2010). Es gab eine Verschiebung von kostenintensiven Hilfen (Heimunterbringungen) hin zu ambulanten und präventiven Hilfen. Es ist durch das präventive Wirken der Stadtteilarbeit, insbesondere auch unter der Lebensumfeldverbesserung, mit einer weiteren Konsolidierung zu rechnen. Im Zusammenhang zu den beiden neuinstallierten Sozialraumprojekten war eine Darstellung der Kostenentwicklung im Sozialraum Auguststadt erstellt worden. Diese zeigte eine deutlich geringere Entwicklung der Kostensteigerungen im Vergleich zu Referenzräumen. Damit lassen sich Konsolidierungseffekte durch Sozialraumarbeit nachweisen.	Ein Wegfall des Stadtteilmanagements Auguststadt hätte zur Folge, dass die Kosten für die Hilfen zur Erziehung weiter ansteigen. Insbesondere die pädagogischen Gruppenangebote am Nachmittag für benachteiligte Kinder und Jugendliche tragen zu einer Kostensenkung bei. Wären die niedrigschwelligsten Angebote nicht vorhanden, so müsste für bestimmte Konstellationen eine teilstationäre Hilfeform (§32 SGB VIII) angedacht werden. Eine solche Maßnahme belastet mit 2.500,-€ je Fall und Monat den Haushalt. Zudem werden familienbildende Angebote wie beispielsweise der Miniclub vorgehalten, die auch eine Landesförderung über die Richtlinie "Familienförderung" erfahren. Diese Angebote würden wegfallen, die Familien später erreicht und teure Maßnahmen müssten über den ASD eingesteuert werden. Nachhilfe wird für die benachteiligten Kinder und Jugendlichen angeboten. Zu Hause oft ohne jegliche Förderung ausgestattet, könnten schlechte Qualifizierungsaussichten für die Zielgruppe die Folge sein. Damit wären die selbstgesteckten Ziele des Kreistages im Sozialraum nicht zu erreichen.		86.100 €	61.100 €	75.000 €	88.600 €	87.100,00 €	Ansätze 2015: Aufwand; 91.600,-€; Erträge: 4.500,-€ Landesförderung aus der Richtlinie Familienförderung.

Übersicht über die freiwilligen Leistungen und Zuschüsse des Landkreises Wolfenbüttel inkl. BIZ mit Aufgaben und Funktionen

TH	Bezeichnung der Zuwendung	Produktkonto/ Produktkonten	Art/ Anlass/ Zeitraum	Förderung/ Leistung seit	Rechtlicher Rahmen	Aufgaben/ Funktionen	Finanzierung/ Konsequenzen	Finanzierungsart	Finanzdaten					Anmerkungen
									Gewährt 2011	Gewährt 2012	Gewährt 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	
51	Frühe Hilfen (Netzwerkkoordination, Familienhebammen und Babybegrüßung)	3675100000 verschiedene	Pflichtleistung	2012	§§ 2,3 Bundeskinderschutzgesetz, SGB VIII, Kreistagsbeschluss	Mit dem zum 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) und dem damit einhergehenden Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) hat die Bundesregierung in § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz festgelegt. Dabei geht es vor allem darum, im Bereich der Frühen Hilfen verbindliche Strukturen und Netzwerke zu schaffen. Die Organisation des Netzwerks obliegt den örtlichen Trägern der Jugendhilfe. Bis 2015 werden aufgrund einer auf vier Jahre befristeten Bundesinitiative vom Bund Mittel für den Auf- und Ausbau von Netzwerken Früher Hilfen sowie für den Einsatz von Familienhebammen zur Verfügung gestellt. Aufgrund der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern werden diese Mittel von den Ländern an die Kommunen weitergeleitet. Für den Landkreis Wolfenbüttel bedeutet dies, dass derzeit pro Haushaltsjahr rd. 57.000 € vom Land gezahlt werden. Diese Mittel werden in voller Höhe für den Einsatz von Familienhebammen und die Netzwerkkoordination eingesetzt Weitere rd. 19.000,-€ werden für das Babybegrüßungspaket aus der Richtlinie Familienförderung gefördert.	Der Wegfall bedeutet, dass die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt würden.		k.a.	43.000 €	49.400 €	143.000 €	112.000,00 €	Aufwendungen 2015: rd. 188.000,-€ (rd. 30.000,- 0,5 Stelle FamHebammen Koordination, rd. 45.000,- Sachmittel und Honorarkosten FamHebammen dafür; 0,5 Stellenanteile rd. 30.000,-€ Personalkosten Netzwerkkoordination; rd. 60.000,-€ 1,0 Stellenanteil Babybegrüßungspaket, 23.000,-€ Sachkosten); Erträge: rd. 57.000,-€ Bundesinitiative "Frühe Hilfen", 19.000,-€ Richtlinie Familienförderung des Landes (MS) Abt. 100: Ermessen in der Ausgestaltung der Pflichtleistung 51: Ermessen auf die Förderrichtlinien des Landes und Bundeskinderschutzgesetz reduziert.
51	Jugendarbeit	362.....; verschiedene	Pflichtleistung		§§ 11, 79 SGB VIII	Jugendarbeit stellt eine Leistung der Jugendhilfe dar. Wird die "Jugendhilfe" zwar so betitelt, so ist das Spektrum der Adressaten deutlich umfangreicher, als es die Begriffsdefinition des § 7 SGB VIII beschreibt. Der tatsächliche Adressatenkreis umfasst alle Kinder und Jugendliche im Alter zwischen sechs und fünfundzwanzig Jahren. Schwerpunkt bildet dabei die Altersklasse der 12 bis 21-jährigen. Es handelt sich bei der Jugendarbeit um eine echte Sozialleistung. Zur Gewährung dieser Sozialleistung sind die öffentlichen Träger der Jugendhilfe unbedingt verpflichtet, die Angebote der Jugendhilfe sind zur Verfügung zu stellen. Daher ist Jugendarbeit keine freiwillige Aufgabe. Wird die Pflicht nicht erfüllt, so kann sie im Rahmen der Rechtsaufsicht eingefordert werden. Unzureichende Angebote sind rechtswidrig. Fraglich ist immer wieder, wie hoch der "angemessene" Anteil der für die Jugendarbeit zu veranschlagenden Mittel in Bezug auf den Gesamthaushalt des Jugendamtes zu sein hat. So fordert der 11. Kinder- und Jugendbericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen Anteil von 15% an dem Jugendhilfeetat. Der Anteil im Landkreis Wolfenbüttel liegt bei 4% der Leistungen zur HzE und der Hilfen für Junge Volljährige. Ob und in wie weit die qualitativen Ansprüche des § 79 SGB VIII erfüllt werden, ist fraglich.	Die Jugendhilfe wird durch den Landkreis finanziert. Einnahmen werden durch Kostenbeiträge zu einzelnen Maßnahmen und Spenden erzielt. Weitere Einschränkungen in der Jugendarbeit würden die ohnehin schon schwierigen Bedingungen im Hinblick auf die Erfüllung der Qualitätsnormen des § 79 SGB VIII weiter verschärfen. Die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Dienste und Veranstaltungen wären unter dem Aspekt, eine bestimmte Normqualität zu erfüllen, nicht mehr durchführbar.		372.800 €	411.119 €	377.100 €	450.700 €	426.000,00 €	Ansatz 2015; Aufwendungen: 465.500,-€; Erträge: 39.500,-€; Planung 2014 = 47.000,-€ 2013 = 36.800,-€ 2012 = 40.000,-€ 2011 = 36.100,-€ 2010 = 54.600,-€ Abt. 100: Ermessen in der Ausgestaltung der Pflichtleistung
51	Einrichtung der Jugendarbeit; Asse-Zeltplatz	3660000001. verschiedene	freiwillige Leistung, Einrichtung der Jugendhilfe	?	keiner	Der Jugendzeltplatz Asse dient als Veranstaltungsort für verschiedene Maßnahmen der Jugendarbeit. Zu nennen wären zunächst das seit vielen Jahrzehnten durchgeführte "Asselager", eine Maßnahme der Kreisjugendpflege, die in Zelten durchgeführt wird. Hinzu kommen zwei weitere Maßnahmen, die für Kinder mit und ohne Einschränkungen in den Oster- und Herbstferien in Kooperation mit dem DRK durchgeführt werden und einen Beitrag zur Inklusion darstellen. Der Zeltplatz steht darüber hinaus auch anderen Gruppen (Schulen, Kindertagesstätten, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, etc.) zur Verfügung und kann angemietet werden. Die Problematik des Zeltplatzes liegt in der negativ behafteten Berichterstattung über den Asseschacht, die Lage in einem Naturschutzgebiet und sich wandelnden Interessen bei der Ausgestaltung der Ferien. Für die Maßnahme "Asselager" sind daher die Zahlen für Anmeldungen soweit rückläufig, dass die 100% Auslastung künftiger Maßnahmen fraglich ist. Die Auslastung durch andere Träger liegt bei 99 Tagen im Jahr. Die Maßnahmen dauerten im Schnitt 2,4 Tage (ohne Maßnahmen Kreisjugendpflege) im Jahre 2013.	Der Assezeltplatz wird durch den Landkreis finanziert. Die Einnahmen mit Stand 13.10.2014 betragen 2.048,- €, wobei hier noch kleinere Erträge durch die Herbstferien erwartet werden können. Die Aufwendungen im selben Zeitraum betragen 33.151,-€. Ein Wegfall des Zeltplatzes hätte zur Folge, dass für die Maßnahmen der Kreisjugendpflege andere Einrichtungen angemietet werden müssten. In welchen Kostendimensionen sich die Anmietungen darstellen, wäre noch zu ermitteln.		28.200 €	32.600 €	11.600 €	49.600 €	40.300,00 €	Aufwand 2015: 45.300,-€; erwartete Erträge: 5.000,-€; Plan 2014 = 5.000,-€ 2013 = 2.600,-€ 2012 = 3.200,-€ 2011 = 3.800,-€ 2010 = 4.000,-€

Übersicht über die freiwilligen Leistungen und Zuschüsse des Landkreises Wolfenbüttel inkl. BIZ mit Aufgaben und Funktionen

TH	Bezeichnung der Zuwendung	Produktkonto/ Produktkonten	Art/ Anlass/ Zeitraum	Förderung/ Leistung seit	Rechtlicher Rahmen	Aufgaben/ Funktionen	Finanzierung/ Konsequenzen	Finanzierungsart	Finanzdaten					Anmerkungen
									Gewährt 2011	Gewährt 2012	Gewährt 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	
51	Präventionsbeauftragter, Beauftragter für Jugendschutz	3611, 3612. verschiedene	gesetzlicher Auftrag		§§ 14 SGB VIII, § 16 AG KJHG	<p>Prävention und Jugendschutz</p> <p>Wahrnehmung des ordnungsrechtlichen Jugendschutzes im Rahmen von Alkohol und Nikotintestkäufen, Discothekenkontrollen, Alkoholkontrollen bei besonderen Anlässen (Zeugnisfeiern, Weihnachtsmärkte), Erteilung von Ausnahmegenehmigungen im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes (z.B. Filmaufnahmen)</p> <p>Videothekenkontrollen, Informationen für Erziehungsberechtigte über unzulässige Tonträger und Filmformate, Spielhallenkontrollen (Altersbeschränkung bei Glücksspiel), Kontrollen von Verkaufsstellen von Computerspielen und Filmen sowie Aufsuchende Jugendsozialarbeit.</p> <p>Zur Wahrnehmung des erzieherischen Jugendschutzes gehören Angebote für Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte, Multiplikatoren und Kinder sowie Jugendliche zu den Themen: Alkohol, Drogen, Nikotin, Fernsehkonsum, Internetgefährdung, Hörschäden, Sekten, radikale politische Zielrichtungen, Verschuldung durch Handyverträge, Gefahren durch Cybermobbing / Mobbing, missbräuchliche Nutzung von social networks, Sachbeschädigung durch Graffiti, Gefährdung von Verkehrsteilnehmern durch jugendtypisches Risikoverhalten, Fahren unter Einfluss von Alkohol und Drogen, risikobehaftete Computerspiele.</p> <p>Neben diesen selbst durchzuführenden Maßnahmen sind auch die durch freie Träger durchgeführten Maßnahmen zu betreuen. Diese Maßnahmen umfassen Antiaggressionstrainings ("Faustlos"), Trainings zur Selbstbewusstseinsförderung ("Mutig sein mit Till Tiger") und Streetwork-Maßnahmen.</p>	<p>Präventions- und Jugendschutzmaßnahmen werden durch den Landkreis finanziert. Auch hier greift § 79 SGB VIII. Die Maßnahmen haben dem der dort verankerten Normqualität zu entsprechen. Somit müssen sie geeignet sein, in erforderlicher Anzahl mit ausreichender Personal- und Finanzausstattung versehen sein und in pluraler Breite und rechtzeitig zur Verfügung stehen. Sind diese Normqualitäten nicht erfüllt, ist die Gewährleistungspflicht nicht erfüllt.</p> <p>Eine Einschränkung der Mittel hat immer auch eine Einschränkung der Effektivität zur Folge.</p> <p>Im Hinblick auf den Mißbrauchs von Alkoholika durch Minderjährige wurden im Februar und Juni des Jahres Alkoholtestkäufe durchgeführt. In immerhin 45% der durch Minderjährige unter Aufsicht durchgeführten Testkäufe waren "erfolgreich" im negativen Sinn, entsprechende Bußgeldverfahren wurden eingeleitet.</p> <p>Im Ergebnis werden einige der in der vorhergehenden Spalte aufgeführten Maßnahmen gar nicht oder nicht in der erforderlichen Qualität durchgeführt werden können. Für den Bereich der Prävention bedeutet dies, dass in den kommenden Jahren mit einem Anstieg der Kosten auch im Bereich der Hilfen zur Erziehung und der Folge auch der Hilfen für junge Volljährige, unter Umständen aber auch einer steigenden Kriminalitätsrate gerechnet werden muss.</p>		215.900 €	186.800 €	50.450 €	163.000 €	127.000,00 €	Mittel für die 1,0 Stelle des Präventions- und Jugendschutzbeauftragten wurden auf 0,5 Stellenanteile gekürzt. Daraus ergibt sich folgende Ansatzverteilung; Aufwand: 127.000,-€; Erträge - Abt. 100: Ermessen in der Ausgestaltung Amt 51: Stelle ist wegen AU seit 2013 dauerhaft unbesetzt; daher geringere Aufwendungen in der tatsächlichen Umsetzung.
51	Zuschuss an das Deutsche Rote Kreuz/Kompetenzagentur	3671000000.4318001	gesetzliche Aufgabe	2009	§ 13 SGB VIII, Jugendberufshilfe	<p>Die Kompetenzagentur bietet mit dem "Wolfenbütteler Weg" einen wichtigen Beitrag in der Vielfaltigkeit der Angebote der Jugendberufshilfe. Durch verschiedene Kompetenzfeststellungsverfahren und andere diagnostische Methoden ist die Kompetenzagentur in der Lage, in einem nicht durch Schule und oder andere öffentliche Einrichtungen beeinflussten Rahmen tätig zu werden. Dies ist gerade für jugendliche Schulverweigerer eine wichtige Zugangsmöglichkeit, erneut vom Hilfesystem erfasst zu werden.</p> <p>Das Angebot ist im LK Wolfenbüttel einzigartig. Es erfasst die delinquenten jungen Menschen mit multiplen Problemlagen, die besonders benachteiligt sind. Es soll dazu beitragen, dass eine Rückführung in das Schulsystem ermöglicht wird, nachdem alle anderen Maßnahmen (z.B. schulinterne Verfahren zur Vermeidung von Schulabstuzenz, Schulsozialarbeit, Ordnungswidrigkeitenverfahren) erfolglos geblieben sind.</p> <p>Es werden im Schnitt 10 Jugendliche im Casemanagement gleichzeitig betreut. Insgesamt werden pro Jahr rd.90 Schüler und Schülerinnen erreicht. Die Zuweisung erfolgt hauptsächlich über das Jugendgericht und die Koordinierungsstelle Jugendberufshilfe</p>	<p>Die Finanzierung erfolgt über Vereinbarungen. Die Abrechnung erfolgt über pauschalierte Fachleistungsstunden im Einzelfall.</p> <p>Ein Wegbrechen der Maßnahme hätte zur Folge, dass die Zielgruppe bildungsfern heranwächst und keine Chancen auf entsprechende Bildung erhält. Damit hat sie keine Aussicht auf einen Ausbildungsplatz und kann in der Folge auch keine beruflichen Perspektiven entwickeln. Damit wäre die Zielerreichung des selbstgesteckten Oberzieles des Landkreises, der "Bildungslandkreis" zu sein, für diese Gruppe gefährdet.</p>	OLEVE, Einzelfallfinanzierung	60.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €	61.200,00 €	61.200,00 €	Abt. 100: Ermessen in der Ausgestaltung
51	Zuschuss an die Diakonie gGmbH Geschäftsstelle Salzgitter/Jugendwerkstatt	3671000000.4318000	Jährlicher Zuschuss (jährlicher Antrag)	1997	§ 13 SGB VIII, jährlicher Förderbeschluss im Rahmen der Haushaltsberatungen, Richtlinie des MFAS vom 09.05.2001; zusätzlich: Vereinbarung im Rahmen von PACE	<p>Individuell beeinträchtigte oder sozial benachteiligte jungen Menschen durch berufliche und soziale Qualifizierungsangebote eine Integration in Ausbildung und Beruf zu ermöglichen.</p> <p>Gemäß der Förderrichtlinie werden zuwendungsfähige Ausgaben anteilig durch das Land bezuschusst. Der örtliche Jugendhilfeträger hat sich aufgrund seiner Verantwortung aus § 13 SGB VIII an den Kosten zu beteiligen.</p>	<p>Die Kürzung der kommunalen Mittel würde zu einer Einschränkung oder Einstellung der Angebote führen, so dass indirekt schon absehbar ist, dass Mehrkosten im Bereich der Sozialhilfe bzw. ALG II eintreten können.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Präventionsauftrages wäre es ungünstig, den Jugendlichen die Perspektive für die Zukunft zu nehmen.</p> <p>Das Projekt Jugendwerkstatt wird in enger Kooperation mit dem Pro Aktiv Centrum (PACE) durchgeführt.</p>	Fehlbetragsfinanzierung mit Abforderung eines Verwendungsnachweises	17.900,00 €	17.900,00 €	17.900,00 €	18.300,00 €	18.300,00 €	
51	Zuschuss an den Ev.-luth. Propsteiverband Salzgitter-Wolfenbüttel/Ev. Familienbildungsstätte WF; Förderung der Erziehung in der Familie und Projekt "Kinderwelten" Durchführung der Fortbildungsreihe für sozialpäd. Fachkräfte von Tageseinrichtungen in Stadt und LK WF	3672000000.4318000	Jährlicher Zuschuss (jährlicher Antrag)	1974	§§ 2, 16 SGB VIII enthalten den Auftrag zur Förderung der Erziehung in der Familie. Das Land gewährt Zuschüsse für Familienbildungsstätten (RdErl. d. MS vom 09.08.2004), damit die Aufgaben besonderer öffentlicher Verantwortung für die Erziehung in Familien i.S.v. § 16 SGB VIII erfüllt werden können.	<p>Durch Familienbildung soll dazu beigetragen werden, für Familien positive Lebensbedingungen zu erhalten und zu schaffen. Die Ev. Familienbildungsstätte erfüllt familienpädagogische Aufgaben i.S.d. SGB VIII und arbeitet eng mit den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zusammen.</p> <p>§§ 22 – 24 SGB VIII schreiben vor, dass sowohl für die Kindertagesstätten, als auch für Tagespflegepersonen Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung zu treffen sind.</p> <p>Die Ev. Familienbildungsstätte bietet solche Kurse schon länger an und ist bereit und in der Lage, dem gesetzlichen Anspruch zu genügen.</p>	<p>Der Bildungsauftrag wäre unmittelbar durch den LK WF mit erheblichem Mehraufwand zu erfüllen. Die Bezuschussung bewährter Angebote der Familienbildungsstätte bildet eine kostengünstige Alternative zu neu einzusteuern Maßnahmen des Landkreises. Die Maßnahmen und Angebote stellen sich im Adressatenkreis als anerkannte und qualitativ hochwertige Instrumente der Familienbildung dar.</p> <p>Für das Projekt "Kinderwelten" entfallen von der Gesamtsumme 1.000,00 € - diese sind in den 16.000 € bereits enthalten.</p>	Fehlbetragsfinanzierung mit Abforderung eines Verwendungsnachweises	16.000,00 €	16.000,00 €	16.000,00 €	16.400,00 €	16.400,00 €	

Übersicht über die freiwilligen Leistungen und Zuschüsse des Landkreises Wolfenbüttel inkl. BIZ mit Aufgaben und Funktionen

TH	Bezeichnung der Zuwendung	Produktkonto/ Produktkonten	Art/ Anlass/ Zeitraum	Förderung/ Leistung seit	Rechtlicher Rahmen	Aufgaben/ Funktionen	Finanzierung/ Konsequenzen	Finanzierungsart	Finanzdaten					Anmerkungen
									Gewährt 2011	Gewährt 2012	Gewährt 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	
51	Zuschuss an die Evangelische Familienbildungsstätte (EFB) / Aufwendungen für die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII	3631000000.4318000	Jährlicher Zuschuss (jährlicher Antrag)	2002	Jährlicher Förderbeschluss im Rahmen der Haushaltsberatungen; die Arbeitsgemeinschaft hat ihre rechtlichen Wurzeln in § 78 SGB VIII ("Soll-Aufgabe").	Die Arbeitsgemeinschaft versteht sich als Forum für die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Trägern freier und öffentlicher Jugendhilfe. Sie hat das Ziel einer planerischen Abstimmung des Angebotes von Jugendhilfemaßnahmen zum Wohl des Gemeinwesens.	Die Aufwendung finanziert sich wie folgt: 100% Zuschuss Landkreis Wolfenbüttel, Gesamtvolumen 700,-€ Die Mittel dienen der Planung und Durchführungen von Tagungen der AG §78. Eine Kürzung ist nicht opportun, da sie ohnehin knapp bemessen sind und für Auslagen wie Postgebühren, Kosten für Tagungen, Referenten, etc. der AG §78 vorgesehen sind. Anmerkung: Nach dem Ausscheiden des Deutschen Kinderschutzbundes e.V. aus dem Sprecherrat in 2012 erfolgte die Beantragung für 2013 durch die EFB.	Fehlbetragsfinanzierung mit Abforderung eines Verwendungsnachweises	0,00 €	700,00 €	150,00 €	800,00 €	800,00 €	
51	Zuschuss an die Katholische Familienbildungsstätte (KFB) Salzgitter für Zweigstelle Wolfenbüttel/ Förderung der Erziehung in der Familie	3672000000.4318001	Jährlicher Zuschuss (jährlicher Antrag)	1995	siehe Evangelische Familienbildungsstätte	siehe Evangelische Familienbildungsstätte	Die Katholische Familien-Bildungsstätte finanziert sich wie folgt: 73,2% aus Teilnehmerbeiträgen/- Erlösen, 18,7% Zuschuss des Land-kreises Wolfenbüttel, 8,1% Zuschuss des Bischöflichen Generalvikariat (Personalkosten); Gesamtvolumen der Maßnahme im LK WF = 15.315,-€ s. Ev. Familien-Bildungsstätte	Fehlbetragsfinanzierung mit Abforderung eines Verwendungsnachweises	2.560,00 €	2.560,00 €	2.560,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €	
53	Zuschuss an die "AWO-Arche"- Begegnungsstätte	4120000000.4318000	Jährlicher Zuschuss (auf Antrag)	1988	Das Angebot des Zuschussempfängers wendet sich zu einem erheblichen Anteil an den Personenkreis nach § 1 NPsychKG. Gem. § 6 NPsychKG sollen Hilfen u.a. in Form der Beratung von Betroffenen und Anhörigen erfolgen. Des Weiteren sind die Landkreise nach § 4 NGöGD aufgefordert, präventive und gesundheitsfördernde Maßnahmen zu unterstützen und zu koordinieren. Es erfolgt ein jährlicher Förderbeschluss im Rahmen der Haushaltsberatungen.	Ziel der Arbeit der Kontaktstelle ist es, psychisch kranken Menschen Kontakt zu anderen Betroffenen zu ermöglichen. Das Angebot bietet Möglichkeiten zur Tagesstrukturierung, Freizeitgestaltung und Selbsthilfe. Der Aufbau von zwischenmenschlichen Beziehungen soll den Betroffenen die Möglichkeit bieten, einer Vereinsamung entgegen zu wirken. Der Austausch über die psychische Erkrankung soll Entlastung geben und den Umgang mit der Erkrankung erleichtern.	Eine Versagung des Zuschusses könnte zu einer Einschränkung oder Einstellung der Angebote führen. Mit einer psychischen Erkrankung können neben den gesundheitlichen Gefahren auch der Verlust des Arbeitsplatzes und ggf. der Wohnung einhergehen. Dieses wiederum belastet insbesondere die sozialen Sicherungssysteme nach SGB II und SGB XII. Durch die Arbeit der "AWO-Arche" wird diesen Folgen entgegengewirkt. Die Fortführung der Bezuschussung wird als sinnvoll erachtet.	Pauschalzahlung mit Abforderung eines Verwendungsnachweises	35.800,00 €	35.800,00 €	35.800,00 €	36.600,00 €	36.600,00 €	
53	Zuschuss an die Lukaswerk Suchthilfe gGmbH - allgemeine Suchtberatung	4120000000.4318001	Jährlicher Zuschuss (auf Antrag)	ca. 1981	Die Landkreise sind nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) aufgefordert, präventive und gesundheitsfördernde Maßnahmen zu unterstützen und zu koordinieren	Die allgemeine Suchtberatung hat ihren Ursprung in der Bekämpfung von Alkoholmißbrauch. Sie stellt heute einen nachhaltigen Prozess dar, bei dem die Klienten bei der Lösung eines aktuellen oder zukünftigen Problems Unterstützung von einem kompetenten Berater erfahren. Freiwilligkeit und Eigenverantwortung sind Voraussetzung. Neben kurzfristiger Informationsvermittlung wird auch eine längerfristig angelegte problemorientierte Beratung angeboten. Häufig folgt auch eine Vermittlung und Vorbereitung einer weitergehenden Maßnahme.	Durch die vom Zuschussnehmer erfolgten Beratungen und Angebote erfolgt eine Entlastung des Beratungsbedarfes beim Landkreis Wolfenbüttel. Die Fortführung der Bezuschussung wird als sinnvoll erachtet.	Pauschalzahlung mit Abforderung eines Verwendungsnachweises	25.600,00 €	25.600,00 €	25.600,00 €	26.200,00 €	26.200,00 €	
53	Zuschuss an die Lukaswerk Suchthilfe gGmbH - zusätzliche Präventionsmaßnahmen	4120000000.4318002	Jährlicher Zuschuss (auf Antrag)	1992	Die Landkreise sind nach § 4 NGöGD aufgefordert, präventive und gesundheitsfördernde Maßnahmen zu unterstützen und zu koordinieren	Es handelt sich hierbei um konkrete Projekte im Sinne der Gesundheitsförderung. Mit Präventionsmaßnahmen wird versucht, in Arbeitsgemeinschaften, betrieblichen Präventionsprogrammen, Vorträgen, Workshops, Fachberatung, Präventionsprojekten und Fortbildungen für Betriebe, Schulen und anderen Institutionen, die individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse zu stärken, um so einen Rückgriff auf Suchtmittel zu vermeiden. Dabei werden alle Altersgruppen angesprochen. Beispiele wären Projekte wie HaLT, Trampolin, drinkLESS, Mediensucht, Glücksspielsucht, Sex Drugs Rock'n Roll.	Durch die vom Zuschussnehmer erfolgten Maßnahmen erfolgt eine Entlastung des Beratungsbedarfes beim Landkreis Wolfenbüttel. Die Fortführung der Bezuschussung wird als sinnvoll erachtet.	Pauschalzahlung mit Abforderung eines Verwendungsnachweises	25.600,00 €	25.600,00 €	25.600,00 €	26.200,00 €	26.200,00 €	
53	Lukaswerk Suchthilfe gGmbH - Drogenberatung	4120000000.4318003	Jährlicher Zuschuss (auf Antrag)	1995	Die Landkreise sind nach § 4 NGöGD aufgefordert, präventive und gesundheitsfördernde Maßnahmen zu unterstützen und zu koordinieren	Konkrete und einzelfallbezogene Maßnahmen zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und / oder Medikamentenabhängigkeit bilden das Grundgerüst dieser Dienstleistung. Dabei soll eine auf Dauer angelegte Stabilisierung und Drogenfreiheit erzeugt werden. Die Maßnahmen reichen von niederschweligen Angeboten bis hin zu abstinentenorientierter ambulanter Rehabilitation. Erreicht werden soll das Führen eines suchtmittelfreien Lebens. Dabei werden die einzelnen Angebote vernetzt. Angehörige können mit eingebunden werden. Die Arbeit erfordert mittel- bis langfristige Interventionen, die an den Zielsetzungen, Möglichkeiten und Ressourcen der Klienten orientiert sind.	Eine Kürzung oder Versagung des Zuschusses würde zu einer Einschränkung oder Einstellung der Angebote führen. Dadurch könnte ein höherer Beratungsaufwand in den Fachämtern des Landkreises Wolfenbüttel entstehen. Die Fortführung der Bezuschussung wird als sinnvoll erachtet.	Pauschalzahlung mit Abforderung eines Verwendungsnachweises	33.300,00 €	33.300,00 €	33.300,00 €	34.000,00 €	34.000,00 €	
53	Zuschuss an die Lukaswerk Suchthilfe gGmbH - Tagestreffpunkt Café Clara	4120000000.4318004	Jährlicher Zuschuss (auf Antrag)	1999	Die Landkreise sind nach § 4 NGöGD aufgefordert, präventive und gesundheitsfördernde Maßnahmen zu unterstützen und zu koordinieren. Es erfolgt ein jährlicher Förderbeschluss im Rahmen der Haushaltsberatungen.	Der Tagestreffpunkt ist als ergänzendes niederschwelliges Hilfs- und Kontaktangebot konzipiert, um den Betroffenen einen Schutz- und Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen. Ausgangspunkt zur Einrichtung des Treffpunktes waren Bestrebungen, eine Alternative für die an der Hauptkirche ansässige offene Drogenszene zu entwickeln, da diese zunehmend Missfallen bei Geschäftsleuten, Passanten und Anwohnern verursachte.	Eine Kürzung oder Versagung des Zuschusses würde zu einer Einschränkung oder Einstellung der Angebote führen. Ein Aufflammen der Drogenszene an öffentlichen Plätzen könnte die Folge sein. Die Fortführung der Bezuschussung wird als sinnvoll erachtet.	Pauschalzahlung mit Abforderung eines Verwendungsnachweises	14.400,00 €	14.400,00 €	14.400,00 €	14.700,00 €	14.700,00 €	
53	Zuschuss an den Braunschweiger AIDS-Hilfe e.V.	4120000000.4318005	Jährlicher Zuschuss (auf Antrag)	1996	Die Landkreise sind nach § 4 NGöGD aufgefordert, präventive und gesundheitsfördernde Maßnahmen zu unterstützen und zu koordinieren. Es erfolgt ein jährlicher Förderbeschluss im Rahmen der Haushaltsberatungen	Die Braunschweiger AIDS-Hilfe berät zu allen Fragen rund um das Thema HIV und Aids. Sie richtet sich mit ihren Beratungsangeboten sowohl an HIV-positive und an HIV-erkrankte Menschen als auch an alle anderen Hilfesuchenden, die Fragen zu dem Thema haben.	Eine Versagung des Zuschusses könnte zu ähnlichen Überlegungen bei den übrigen Finanzgebern führen. Da der Verein hauptsächlich durch öffentliche Gelder finanziert wird, müsste die Arbeit bei weiteren Mittelstreichungen seine Arbeit einschränken oder ganz einstellen. Denkbar wäre auch die Verweigerung des Beratungsangebotes für Wolfenbütteler Betroffene. Die Fortführung der Bezuschussung wird als sinnvoll erachtet.	Pauschalzahlung mit Abforderung eines Verwendungsnachweises	2.600,00 €	2.600,00 €	2.600,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €	

Übersicht über die freiwilligen Leistungen und Zuschüsse des Landkreises Wolfenbüttel inkl. BIZ mit Aufgaben und Funktionen

TH	Bezeichnung der Zuwendung	Produktkonto/ Produktkonten	Art/ Anlass/ Zeitraum	Förderung/ Leistung seit	Rechtlicher Rahmen	Aufgaben/ Funktionen	Finanzierung/ Konsequenzen	Finanzierungsart	Finanzdaten					Anmerkungen
									Gewährt 2011	Gewährt 2012	Gewährt 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	
53	Zuschuss an die Pro-Familia-Beratungsstelle	412000000.4318006	Jährlicher Zuschuss (auf Antrag)	1977	Nach § 3 SchKG (Schwangerschaftskonfliktgesetz) sind die Länder verpflichtet, ausreichend wohnortnahe Beratungsstellen sicherzustellen. Beratungsleistungen, die durch den Landkreis erbracht werden, werden vom Land erstattet.	Das Angebot von pro familia umfasst die medizinische, psychologische, psychosoziale und familienrechtliche Beratung zu Sexualität, Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Empfängnisregelung und -verhütung, unerfülltem Kinderwunsch, Schwangerschaft und Geburt. Er bietet sexualpädagogische Veranstaltungen für Schulklassen und Jugendgruppen an.	Eine Versagung des Zuschusses könnte zu einer Einschränkung des Angebotes führen	Pauschalzahlung mit Abforderung eines Verwendungsnachweises	29.800,00 €	29.800,00 €	29.800,00 €	30.400,00 €	30.400,00 €	
53	Frauen- und Mädchenberatung bei sexueller Gewalt e.V.	412000000.4457000	Freiwillige Leistung	2013	Vereinbarung über Beratungsleistungen nach entsprechender Beschlussfassung durch den Kreisausschuss	Das Beratungsangebot richtet sich an Frauen und Mädchen, die sexuelle Gewalt in der Kindheit und im Erwachsenenalter erlebt haben	Eine Kündigung der Vereinbarung könnte zu einer Einschränkung des Angebotes führen	Fallbezogene Abrechnung	/	/	4.648,79 €	6.000,00 €	6.000,00 €	
60	Dorfwettbewerb	511000000.4271001	Freiwillige Leistung	60er Jahre (seit Beginn Bundeswettbewerb)	Kreistagsbeschlüsse zur Durchführung des Dorfwettbewerbes auf Kreisebene. Es ist vorgesehen, in den Jahren, in denen der Dorfwettbewerb nicht durchgeführt wird, Dörfer zu unterstützen und zu ermutigen, am Dorfwettbewerb teilzunehmen und Prozesse innerhalb der Dorfgemeinschaft zu initiieren und zu fördern, die auf die Zukunftsausrichtung abzielen. Dies soll z. B. durch Motivationsveranstaltungen, Dorf-Checks erfolgen.	Durch den Dorfwettbewerb sollen die Dörfer im ländlichen Raum angeregt werden, sich mit Ihrer Zukunft auseinanderzusetzen und Maßnahmen zur Zukunftssicherung und Zukunftsentwicklung durchzuführen. Der Dorfwettbewerb stellt einen aktiven Beitrag zur Kreisentwicklung dar.	Durch eine Nicht-Durchführung des Dorfwettbewerbes würde ein bewährtes Instrument auf Bundes-, Landes- und Kreisebene zur Förderung und Entwicklung der Dörfer bzw. des ländlichen Raumes ungenutzt bleiben.	Kosten für Bustransfer und Verpflegung der Kommission sowie Preisgelder und Abschlussveranstaltung	12.673,48 €	0,00 €	0,00 €	15.000,00 €	14.400,00 €	Durchführung des Dorfwettbewerbs derzeit alle 3 Jahre, zuletzt in 2014.
60	Projekte für Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	511000000.4271000	Freiwillige Leistung		Kreistagsbeschlüsse, zuletzt Beschluss zum Radverkehrskonzept vom 24.06.2013	Die Projektarbeit erfolgt in Ausrichtung auf die Kreisentwicklung. Ein Schwerpunkt der Projektaufgaben stellt die Förderung des Radverkehrs im Landkreis dar. Hier erfolgen die planerischen Vorarbeiten, die bauliche Umsetzung z. B. über den TLW.	Sofern keine Finanzierung erfolgt, kann diese Projektarbeit nicht durchgeführt werden. Es erfolgt dann z. B. nicht die Umsetzung der Maßnahmen des beschlossenen Radverkehrskonzeptes.	Bauftragung von Planungs- bzw. Dienstleistungsaufträgen	29.088,15 €	10.998,84 €	25.277,26 €	30.000,00 €	28.800,00 €	
60	Demografie-projekt	511000000.4431010	Freiwillige Leistung		Projektauftrag	Die Arbeiten in Sachen Demografie sind auf das Oberziel 1 ausgerichtet. Hier sollen Möglichkeiten zum Gegen- bzw. Umsteuern erarbeitet und eingeleitet werden. Handlungsfeld 2012 + 2013: Breitbandinfrastruktur, 2014 + 2015: Mobilität	Sofern keine Finanzierung erfolgt, kann diese Projektarbeit im Hinblick auf erorderliche planerische Zuarbeit durch Dritte nicht durchgeführt werden. Eine konkrete Bearbeitung von Handlungsfelder kann dann nicht erfolgen.	Bauftragung von Planungs- bzw. Dienstleistungsaufträgen	0,00 €	14.181,01 €	1.143,76 €	25.000,00 €	24.000,00 €	
64	Zuschüsse für Naturschutz und Landschaftspflege	554000000.4318001	Einmalige Zuschüsse (auf Antrag)	mind. seit 1995	§§ 1 u. 2 Bundesnaturschutzgesetz (Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege), Biodiversitätsstrategie des Bundes zur Erhaltung der biologischen Vielfalt	Zur Unterstützung des privaten Engagements im Naturschutz werden Projekte wie das Aufstellen eines Storchhorstes, die Kopfweidenpflege, die Errichtung eines Insektenhotels, der Einbau von Fledermausquartieren oder die Erstellung von Naturschutzinfotafeln anteilig finanziell unterstützt.	Bei fehlender finanzieller Unterstützung würden die dargestellten Projekte nicht oder nur zu einem geringen Teil umgesetzt werden können, da es den Privatpersonen sehr oft nicht möglich ist, die Gesamtfinanzierung ihrer Projekte zu übernehmen. Gerade die Unterstützung dieser eher kleinen Projekte führt bei vielen Bürgern zu einer sehr positiven Wahrnehmung der Landkreisverwaltung.	projektbezogene Förderung, Vorlage eines Verwendungsnachweises	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.400,00 €	
64	Zuschüsse an den Landschaftspflegeverband	554000000.4318002	Jährlicher Zuschuss (auf Antrag)	1998	§§ 1 u. 2 Bundesnaturschutzgesetz (Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege), Biodiversitätsstrategie des Bundes zur Erhaltung der biologischen Vielfalt	Der Verband unterstützt die Ziele des Naturschutzes durch die Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen, die Biotoppflege, die Förderung der Biotopvernetzung, den Aufbau von Amphibienschutzzäunen, die Flächenakquise u.a. zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie durch die Beratung der Landwirte hinsichtlich der Naturschutzziele.	Die Versagung des Zuschusses könnte zu der Auflösung des Verbandes führen, da keine weiteren öffentlichen Zuschüsse fließen. Damit wäre die seit Jahren gute Zusammenarbeit von Landwirtschaft, Naturschutzverbänden und Landkreisverwaltung in Frage gestellt. Der Verband stellt eine wichtige und unverzichtbare Schnittstelle zwischen Landwirtschaft und Naturschutz dar. Dies ist gerade in dem stark landwirtschaftlich geprägtem Landkreis Wolfenbüttel von großer Bedeutung.	Pauschalförderung, Vorlage eines Verwendungsnachweises	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	4.800,00 €	
64	Mitgliedsbeiträge an Vereine und Verbände	561000000.4318001	Mitgliedsbeitrag (jährlich)	a) seit mind. 1990 b) k. A.	a) Wasserhaushaltsgesetz und Nds. Wassergesetz b) k. A.	a) Mitglied in: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) b) Beitrag an die Arbeitsgemeinschaft Schacht Konrad e.V.	a) Bei Kündigung kein weiterer Bezug fachlich benötigter Unterlagen wie DIN_Arbeitsblätter etc. b) -	Zahlung nach Rechnungsstellung (a) ca. 450,00 €, b) ca. 310,00 €	386,00 €	692,78 €	729,78 €	800,00 €	800,00 €	
90	Zuweisungen an Gemeinden anlässlich Fusionen	611000000.4352000	Befristeter Zuschuss	2012	Kreistagsbeschluss vom 02.05.2011 (Vorlage XVI-0918/2011) über die Gewährung von 1) Sonderzuweisungen an fusionierte Samtgemeinden in Höhe der durch die Fusion bedingten Netto-Mehreinnahmen bei der kreisumlage für die Dauer von sieben Jahren 2) Sonderzuweisungen an fusionierte Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden in Höhe von 10.000 € pro Jahr und reduzierter Mitgliedsgemeinde für die Dauer von sieben Jahren	Hilfe beim Zusammenschluss von Gemeinden/Samtgemeinden	Belastet den Ergebnis- und den Finanzhaushalt. Die Fusionen könnten auch ohne Hilfe des Landkreises durchgeführt werden.	Festbetragszuwendung sowie mit zeitlicher Begrenzung von sieben Jahren	/	20.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	218.300,00 €	Ab dem Haushaltsjahr 2015 wird der Betrag um ca. 170.000 € +/- höher sein durch die Fusion der SG Schöppenstedt mit der SG Asse
BIZ	Zuschuss Gesellschaft Freunde der Herzog-August-Bibliothek	281000000.4318003	Jährlicher Zuschuss	1974	Mitgliedschaft und Zuschuss	Förderung von Kunst, Kultur, intern. Gesinnungen und Völkerverständigung	1a - Der Zuwendungsempfänger wird seine Tätigkeit fortführen aber den Landkreis in der Planung nicht mehr berücksichtigen .	Zuschuss	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	300,00 €	
BIZ	Zuschuss an die Lessing-Akademie	281000000.4429005	Jährlicher Zuschuss	1997	lt. Beschluss vom 17.02.1997	Förderung der Erforschung des Werks und der Zeit Lessings	1 - Der Zuwendungsempfänger wird seine Tätigkeit fortführen.	Zuschuss	3.067,75 €	3.067,75 €	3.067,75 €	3.100,00 €	3.100,00 €	
BIZ	Mitgliedsbeitrag Gesellschaft Freunde der Herzog-August-Bibliothek	281000000.4429006	Mitgliedsbeitrag (jährlich)	1974	Mitgliedschaft seit 01.01.1974	Förderung von Kunst, Kultur, intern. Gesinnungen und Völkerverständigung	1a - Der Zuwendungsempfänger wird seine Tätigkeit fortführen aber den Landkreis in der Planung nicht mehr berücksichtigen .	Mitgliedsbeitrag	250,00 €	250,00 €	250,00 €	300,00 €	300,00 €	

Übersicht über die freiwilligen Leistungen und Zuschüsse des Landkreises Wolfenbüttel inkl. BIZ mit Aufgaben und Funktionen

TH	Bezeichnung der Zuwendung	Produktkonto/ Produktkonten	Art/ Anlass/ Zeitraum	Förderung/ Leistung seit	Rechtlicher Rahmen	Aufgaben/ Funktionen	Finanzierung/ Konsequenzen	Finanzierungsart	Finanzdaten					Anmerkungen
									Gewährt 2011	Gewährt 2012	Gewährt 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	
BIZ	Zuweisung für Heimatmuseum Schloss Wolfenbüttel	281000000.4318005	Jährlicher Zuschuss	2003	lt. Beschluss des Kreisausschusses vom 17.02.2003	Seit Auflösung des Zweckverbandes zahlt Landkreis Zuschuss zur Unterhaltung	1a - Der Zuwendungsempfänger wird seine Tätigkeit fortführen aber den Landkreis in der Planung nicht mehr berücksichtigen .	Zuschuss	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	
BIZ	Zuweisung für Heimatmuseum Hornburg	281000000.4318006	Jährlicher Zuschuss	seit 1976	lt. Beschluss des Kreisausschusses vom 17.02.2003	Unterhaltung des Heimatmuseums	2a - Der Zuwendungsempfänger ist in seiner Kulturarbeit eingeschränkt und kann bestimmte Projekte nicht mehr realisieren.	Zuschuss	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	
BIZ	Zuschuss an den Kulturbund WF	281000000.4318007	Jährlicher Zuschuss	1984	Vereinbarung 29.11.1984 und 01.07.1998	Deckung des Fehlbetrags bis zu einer Höhe von 15.338,67 €. 2012 Änderungen beim Kulturbund und in der Organisation des Theaterbetriebes. Einverständniserklärung abgegeben. Für den 2012 gezahlten Zuschuss wurde kein Jahresabschluss vorgelegt. 2013 kein Antrag gestellt und die Mittel sind nicht ausgezahlt worden. Neue Satzung von November 2011 liegt vor - wie weiter verfahren werden soll ist noch offen.	1a - Der Zuwendungsempfänger wird seine Tätigkeit fortführen aber den Landkreis in der Planung nicht mehr berücksichtigen .	Festbetragsfinanzierung	15.338,67 €	15.338,67 €	0,00 €	15.400,00 €	15.400,00 €	
BIZ	Zuschüsse für musikalische Veranstaltungen	281000000.4318008 281000000.4318009 281000000.4318010	Einmaliger Zuschuss	1.) 1986 2.) 1986 3.) 1988	Zweckgebundene Ausgaben nach Einreichung eines Finanzierungsplanes	Förderung musikalischer und kultureller Veranstaltungen durch den Nds. Chorverband, das Michael-Praetorius Collegium, Kammerorchester WF e.V. Der Antrag der Kammerorchester 2010 wurde abgelehnt. Begründung die Höhe der Rücklagen des Vereins lag 2010 bei 6.000,00€. Für 2011+2012+2013 wurden vom Kammerorchester WF e.V. keine Anträge gestellt.	3 - Der Zuwendungsempfänger kann das Projekt / die Kulturarbeit nicht durchführen.	Festbetragsfinanzierung	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	3.000,00 €	3.500,00 €	
BIZ	Zuschüsse für Gesangsvereine für Chorleiter/-Innen	281000000.4318011	Zuschuss	1988	KT-Beschluss vom 07.12.2009, Richtlinie gültig ab 01.01.2010	Förderung der durch Ehrenamtliche geleitete Chöre. Sockelbetrag (50€) + 10% der nachgewiesenen Aufwandsentschädigung max. 150€. Die Zuschüsse variieren zwischen 110,- bis 200,- Euro.	2a / 3 - Der Zuwendungsempfänger ist in seiner Kulturarbeit eingeschränkt und kann bestimmte Projekte nicht mehr realisieren bzw. durchführen.	Betrag variabel zw. 110 und 200 Euro	10.675,75 €	10.550,54 €	9.780,12 €	15.000,00 €	12.000,00 €	
BIZ	Zuschuss an den Forum Kultur e.V.	281000000.4318012	Jährlicher Zuschuss	1990	Richtlinie zur Vereinsförderung	Förderung kultureller Veranstaltungen	1a - Der Zuwendungsempfänger wird seine Tätigkeit fortführen aber den Landkreis in der Planung nicht mehr berücksichtigen .	Festbetragsfinanzierung	20.500,00 €	20.500,00 €	23.500,00 €	23.500,00 €	23.500,00 €	Bezuschussung seit 1990 in unterschiedlicher Höhe, Aufstockung zuletzt in 2013
BIZ	Zuschuss an den AK Musik in der Jugend/AMJ	281000000.4318013	Jährlicher Zuschuss	ca. 1997	Beschluss des Kreisausschusses vom 11.07.2001	Festbetragsfinanzierung zur Deckung der laufenden Kosten und des jährlichen EUROTREFF	1a - Der Zuwendungsempfänger wird seine Tätigkeit fortführen aber den Landkreis in der Planung nicht mehr berücksichtigen .	Festbetragsfinanzierung	10.300,00 €	10.300,00 €	10.300,00 €	10.300,00 €	10.300,00 €	
BIZ	Zuschuss an den Kulturinitiative Ton Art e.V.	281000000.4318014	Jährlicher Zuschuss	2000	Richtlinie zur Vereinsförderung	Förderung der Durchführung kultureller Projekte	1a - Der Zuwendungsempfänger wird seine Tätigkeit fortführen aber den Landkreis in der Planung nicht mehr berücksichtigen .	Festbetragsfinanzierung	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	
BIZ	Zuschuss an den Arbeitskreis Landeshut	281000000.4318000	Jährlicher Zuschuss	1962	Landrat-Dr.-Fiebrantz-Hilfswerk	Unterstützung der Heimatfreunde in Schlesien	2 - Der Zuwendungsempfänger ist in seiner Kulturarbeit eingeschränkt.	Zuschuss	250,00 €	250,00 €	250,00 €	300,00 €	300,00 €	
BIZ	Zuschuss an den Bund der Vertriebenen	281000000.4318001	Jährlicher Zuschuss	2002	Satzung	Seit 2012 kein eigenständiger Verein mehr. Keine finanzielle Förderung mehr, Sachmittel kostenlose zur Verfügungstellung des Büroraumes im BIZ.	2a / 3 - Der Zuwendungsempfänger ist in seiner Kulturarbeit eingeschränkt und kann bestimmte Projekte nicht mehr realisieren bzw. durchführen.	Zuschuss	1.200,00 €	nicht abgerufen	nicht abgerufen	1.200,00 €	0,00 €	Vermerk kein eigenständiger Verein mehr (Einsparung)
BIZ	Zuschüsse an Vereine und Verbände	281000000.4318002	Einmaliger Zuschuss	Daten erst ab 2008 vorhanden	Richtlinie zur Vereinsförderung ist am 01.01.2009 in Kraft getreten	Förderung von Vereinen und Organisationen auf kulturellem und gemeinnützigem Gebiet, Jubiläumförderung.	2a / 3 - Der Zuwendungsempfänger ist in seiner Kulturarbeit eingeschränkt und kann bestimmte Projekte nicht mehr realisieren bzw. durchführen.	Zuschuss	2.500,00 €	8.700,00 €	1.350,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	
BIZ	Mitgliedsbeitrag Heimat- und Verkehrsverein Asse	281000000.4429001	Mitgliedsbeitrag (jährlich)	1979	Erhöhung Jahresbeitrag in 1979, dafür Wegfall der Zuschüsse	u.a. Unterhalt des Bismarkturm	2a - Der Zuwendungsempfänger ist in seiner Kulturarbeit eingeschränkt und kann bestimmte Projekte nicht mehr realisieren.	Mitgliedsbeitrag	1.022,58 €	1.022,58 €	1.022,58 €	1.100,00 €	1.100,00 €	
BIZ	Mitgliedsbeitrag Braunschweigische Landschaft e.V.	281000000.4429002	Mitgliedsbeitrag (jährlich)	1990	Satzung	Sie fördert historisch wissenschaftliche Bestrebungen, betreut Kunst und Kunsthandwerk, pflegt Mundarten, Musik und Literatur und trägt zur Weiterentwicklung des Natur- und Denkmalschutzes bei	1a - Der Zuwendungsempfänger wird seine Tätigkeit fortführen aber den Landkreis in der Planung nicht mehr berücksichtigen .	Mitgliedsbeitrag und anteilige Personal- und Mietkosten nach Einwohnerschlüssel	29.426,29 €	29.700,88 €	29.134,97 €	30.000,00 €	32.000,00 €	Landkreis ist Gründungsmitglied von einem projektbezogenem Zuschuss hätte der LK verm. einen größeren Profit
BIZ	Heimatbuch	281000000.4271000	Freiwillige Leistung	1955	Entscheidung des Landkreises zur Erstellung eines Heimatbuches	Trägt zur Identität des Landkreises seit mittlerweile 60 Jahre bei. Das Heimatbuches fördert, dokumentiert und transportiert den Heimatgedanken. Spotlight auf die Geschichte (Sonderthema). Identität der Bewohner. Bietet aktuelle Informationen über die Struktur der Verwaltung.	Informationen über Geschichte und Entwicklung des Landkreises entfallen.	Haushalt Heimat- und Kulturpflege	15.528,83 €	17.247,56 €	13.911,89 €	16.000,00 €	16.000,00 €	
BIZ	Bücherei im Bildungszentrum Landkreis Wolfenbüttel (Bücherbus)	gesamtes Produkt 2720000000	Freiwillige Leistung	2000	Die Öffentlichen Bibliotheken leisten für alle Schichten der Bevölkerung einen wichtigen Beitrag zur Einlösung des allen Bürgern verfassungsrechtlich verbrieften Grundrechts, "sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten" (Grundgesetz Artikel 5, Absatz 1). Ihren Auftrag erhielt die Bücherei im BIZ /Fahrbücherei durch die Betriebsatzung des Eigenbetriebs "Bildungszentrum" gültig ab dem 01.01.2006 vom Kreistag.	Laut § 2 Betriebsatzung für den Eigenbetrieb "Bildungszentrum" übernimmt die Bücherei im BIZ die Aufgabe der "Leseförderung durch Unterhaltung einer Fahrbücherei zur Versorgung der Bevölkerung mit Büchern und anderen Medien sowie Unterstützung von Orts- und Schulbüchereien." So Darüber hinaus unterstützt die Fahrbücherei Schulen, KiTas und Senioreneinrichtungen mit Workshops und Bildungsangeboten, vermittelt Medien- und Informationskompetenz und fördert mit offenen Bildungsangeboten das Lebenslange Lernen.	Der Bücherbus ist die einzige Bücherei des Landkreises - er kann nicht aus den Erhaltskosten der Bücherei herausgerechnet werden, ohne dass diese ihre Funktionalität vollständig einbüsst. Durch eine Streichung verzichtet der Landkreis auf die Medien- und Bücherversorgung seiner Bevölkerung und kann zentrale Bildungsaufgaben wie Leseförderung und Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz nicht mehr wahrnehmen.	Haushalt Bücherei	147.300,00 €	379.700,00 €	330.700,00 €	355.700,00 €	365.700,00 €	Das Ergebnis 2013 ist vorläufig, der Betrag wird sich noch erhöhen.
BIZ	Kontaktstelle Musik Region BS	260000000.4318000	Freiwillige Leistung	2010	Übereinkunft Ltg. BIZ und Stadt Wolfenbüttel/Beitrag LK 1.000,-€; Stadt 2.000,-€ p.a.	Förderung der Musikkultur in der Region BS; Zusammenschluss der Kontaktstellen Musik aus Helmstedt, Gifhorn, Goslar, Peine und Wolfenbüttel und mit Beteiligung der kommunalen Musikschulen aus Braunschweig, Wolfsburg und Salzgitter	Finanzierung durch alle Partner; Stadt Braunschweig 50%; Rest durch die Partner. Stadt Wolfenbüttel 2.000€ p.a.; Landkreis Wolfenbüttel 1.000€ p.a.	Haushalt BIZ	1.000,00 €	970,00 €	856,26 €	1.000,00 €	1.200,00 €	
BIZ	Mitgliedsbeitrag VdM Verband deutscher Musikschulen e.V./ Landesverband Niedersachsen	263000000.443100	Freiwillige Leistung	1965	Mitgliedschaft	Wahrung der Interessen der kommunalen Musikschulen und e.V. Musikschulen, die von Kommunen gefördert werden	Finanzierung durch Mitglieder; staatliche Zuschüsse	Haushalt Musikschule	949,00 €	949,00 €	860,66 €	949,00 €	1.100,00 €	

Übersicht über die freiwilligen Leistungen und Zuschüsse des Landkreises Wolfenbüttel inkl. BIZ mit Aufgaben und Funktionen

TH	Bezeichnung der Zuwendung	Produktkonto/ Produktkonten	Art/ Anlass/ Zeitraum	Förderung/ Leistung seit	Rechtlicher Rahmen	Aufgaben/ Funktionen	Finanzierung/ Konsequenzen	Finanzierungsart	Finanzdaten					Anmerkungen
									Gewährt 2011	Gewährt 2012	Gewährt 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	
BIZ	Zuschuss an die Bildungsvereinigung Arbeit und Leben Nds. e.V. Kreisarbeitsgemeinschaft Wolfenbüttel	2710000000.431800	Jährlicher Zuschuss (jährlicher Antrag)	1980	Mitgliedschaft	Als Einrichtung der Erwachsenen- und Jugendbildung will sie auf demokratischer Grundlage, in freier, parteipolitisch ungebundener, religiös neutraler Bildungstätigkeit den Arbeitnehmern helfen, ihre Stellung in Staat, Wirtschaft und Politik und Gesellschaft zu verstehen und sie durch polit., soz. und kulturelle Bildung zu Mitverantwortung und Mitbestimmung im öffentl. Leben befähigen.	Eine Versagung des Zuschusses könnte zu einer Einschränkung bzw. Einstellung des Angebotes führen.	Pauschalzahlung mit Vorlage einer Haushaltsaufstellung	7.158,09 €	7.200,00 €	7.200,00 €	7.200,00 €	7.200,00 €	
BIZ	Zuschuss an die LEB in Niedersachsen e.V.	2710000000.438100	Jährlicher Zuschuss (jährlicher Antrag)	seit ca. 30 Jahren	Mitgliedschaft	Als Einrichtung der ländlichen Erwachsenenbildung führt sie Maßnahmen nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz durch. In Kooperation mit unterschiedlichen, vor allem ehrenamtlich organisierten Gruppen und Vereinen konzipieren, planen und begleiten sie Bildungsvorhaben und -initiativen.	Eine Versagung des Zuschusses könnte zu einer Einschränkung bzw. Einstellung des Angebotes führen.	Pauschalzahlung	2.863,23 €	2.863,23 €	2.863,22 €	2.900,00 €	3.000,00 €	
BIZ	Mitgliedsbeitrag Landesverband der Volkshochschulen	2710000000.4429000	Mitgliedsbeitrag (jährlich)	1960	Mitgliedschaft	Dachverband der Nds. VHS. I Unterstützt die Mitglieder bei der politischen Lobbyarbeit, dem vhs-concept, bei Projekten und bietet Fortbildungen an.	Bei Austritt würde das BIZ keinerlei Informationen über Fördermittel etc. erhalten	Ermittlung aus Daten der DIE-Statistik	4.728,66 €	4.138,26 €	4.586,26 €	4.500,00 €	5.150,00 €	
BIZ	Mitgliedsbeitrag Internationales Haus Sonnenberg	2710000000.4429000	Mitgliedsbeitrag (jährlich)	ca. 1992	Mitgliedschaft	Der Sonnenberg-Kreis e.V. ist freier Träger internationaler, außerschulischer Bildungsarbeit in Europa, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Das Internationale Haus Sonnenberg bei St. Andreasberg/Oberharz ist seine Tagungsstätte. Dort finden das ganze Jahr über Veranstaltungen vor allem zu Themen der politischen Bildung statt. Oft sind die Veranstaltungen international ausgerichtet, so dass Teilnehmende aus unterschiedlichsten Ländern zusammen arbeiten und sich austauschen.	Der Mitgliedsbeitrag beträgt 50,- € im Jahr und fördert diese Einrichtung. Da bereits die Einnahmen des Vereins sinken, muss mit einer Schließung der Tagungsstätte gerechnet werden.	Pauschalzahlung	50,00 €	50,00 €	50,00 €	100,00 €	50,00 €	
BIZ	Mitgliedsbeitrag Landesarbeitsgemeinschaft für kardiologische Prävention und Rehabilitation Nds. e.V.	2710000000.4429000	Mitgliedsbeitrag (jährlich)	2008	Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung (rechtl. Grundlage), dass eine Bildungseinrichtung den Herzsport anbieten darf.	Der Verein setzt sich die Prävention von Herz-Kreislaufkrankheiten und die ambulante rehabilitative Betreuung Herzkranker zum Ziel. Hauptaufgabe ist dabei die Beratung und Unterstützung ambulanter Herzgruppen im Lande Niedersachsen, z. B. die Aus- und Weiterbildung von Herzgruppenbetreuenden Ärzten und Therapeuten.	Der Betrag ergibt sich aus der uns gemeldeten Zahl von Herzsportgruppenmitgliedern x 8,18 € pro Person und Jahr. Bei Austritt dürfte das BIZ diese Kurse nicht mehr anbieten	Beitrag	300,00 €	122,70 €	229,04 €	300,00 €	300,00 €	
BIZ	Zuschuss an die Allianz für die Region Braunschweig	2710000000.4271004	Jährlicher Zuschuss (jährlicher Antrag)	2012	Mitgliedschaft des Landkreises	Unterstützung bei Maßnahmen zur Personalentwicklung und zur Anwerbung und Bindung von Fachkräften an die Unternehmen und die Region	Unterstützungs- und Finanzierungszusage vom 16.02.2012	Beteiligung	0	0	0	4.500,00 €	0,00 €	Erstmaliger Mittelabruf in 2014. Durch erbrachte Leistungen des BIZ wurden 3000 € wieder erstattet.
BIZ	Veranstaltung "Kulturnacht"	2710000000.4271010	Freiwillige Leistung	2003	Veranstaltung der Stadt Wolfenbüttel in Zusammenarbeit mit allen Bildungseinrichtungen	Steigert die Attraktivität des BIZ als Lernort. Ausserdem wird es an einer gesamtstädtischen Initiative beteiligt.	Imageverlust des BIZ bei Nichtteilnahme	Haushalt BIZ	2.136,14 €	0,00 €	270,33 €	0,00 €	2.000,00 €	Durchführung alle 2 Jahre (jeweils im Wechsel mit der Bildungspause) Einnahmen wurden gegen die Aufwendungen gegengerechnet, daher 300 € in 2013
BIZ	Veranstaltung "Bildungspause"	2710000000.4271012	Freiwillige Leistung	2012	freiwillige Veranstaltung des BIZ	Alternativveranstaltung zum bisherigen Neujahrsempfang. Sie dient der Imagepflege und soll den Dank an die Dozenten und Teilnehmer zum Ausdruck bringen.	Imageverlust des BIZ, Kundenbindungsmaßnahme und zur Akquirierung von Neukunden (auch in anderen Altersschichten) bzw. Beziehungspflege zu den Dozenten würde nicht stattfinden. Gegebenenfalls Verlust von Teilnehmern und Lehrkräften. Teilgegenfinanzierung durch Einnahmen aus der Bewirtung.	Haushalt BIZ	0,00 €	3.173,23 €	0,00 €	2.000,00 €	0,00 €	Durchführung alle 2 Jahre (jeweils im Wechsel mit der Kulturnacht) Durch Gegenrechnung der Einnahmen entstanden 2014 Ausgaben i.H.v. bisher 800 €
BIZ	Veranstaltung "Tag des Ehrenamtes"	2810000000.4271002	Freiwillige Leistung	2009	freiwillige Veranstaltung zur Wertschätzung des Ehrenamtes	Ehrung des ehrenamtlichen Einsatzes für die Allgemeinheit. Sie dient zusätzlich zur Vernetzung und zum persönlichen Gespräch zwischen Verwaltung, Politik und zivilgesellschaftlich Engagierten.	Imageverlust für den Landkreis. Fehlende Möglichkeit zum Dialog mit ehrenamtlich Aktiven, Erwartungsabfrage und zum Aufbau neuer Netzwerke. Gefühl bei den Ehrenamtlichen, dass das Engagement nicht wertgeschätzt werden könnte, könnte zu Unmut oder Einstellung des Engagements führen.	Festbetragsförderung und Sponsoring	k.A.	k.A.	k.A.	8.710,87 €	k.A.	Daten stehen erst ab 2014 zur Verfügung. In den Finanzdaten 2014 ist der tatsächlich entstandene Aufwand aufgeführt.
BIZ	Kulturentwicklungsplanung	2810000000.verschiedene	Freiwillige Leistung	2015	freiwillige Projektplanung	Kulturentwicklung als Daseinsvorsorge und Teil der strategischen Regionalentwicklung, Definition einer regionalen / Identität - leistet einen Beitrag zu kulturtouristischen Planungen	Die Kulturförderung des Landkreises entwickelt sich nicht systematisch und nachhaltig. Entwicklungen und Synergien in Kunstszene und Kreativwirtschaft können nicht strategisch zur Kreisentwicklung genutzt werden. Die Kulturentwicklung im Landkreis bleibt unsystematisch und wird trotz Doppelstrukturen wenig sichtbar. Kooperationen, Netzwerke und Themen werden ggf. nicht gesehen und durchgeführt.	Haushalt BIZ	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	Die Kulturentwicklungsplanung soll in den Jahren 2015 - 2018 erfolgen. Der bisher geplante Aufwand für diesen Zeitraum soll 440.000 € betragen, also jährlich 110.000 €. Über Kulturstiftungen und das Kultusministerium sollen nach Möglichkeit Mittel in einer Höhe bis zu 60.000 € jährlich eingeworben werden.

GESAMT 1.906.911,31 € 2.264.967,22 € 2.931.412,00 € 4.987.069,87 € 4.807.060,00 €

Übersicht über die freiwilligen Leistungen und Zuschüsse des Landkreises Wolfenbüttel inkl. BIZ mit Aufgaben und Funktionen

Freiwillige Leistungen und Zuschüsse im Finanzhaushalt

TH	Bezeichnung der Zuwendung	Produktkonto/ Produktkonten	Art/ Anlass/ Zeitraum	Förderung/ Leistung seit	Rechtlicher Rahmen	Aufgaben/ Funktionen	Finanzierung/ Konsequenzen	Finanzierungsart	Finanzdaten					Anmerkungen
									Gewährt 2011	Gewährt 2012	Gewährt 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	
01	Zuschüsse für Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderung)	571000000.7817000	Einmaliger Zuschuss	2007	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt sowie die Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Unternehmen (speziell KMU)	Durch das kommunale Förderprogramm sollen Investitionen der hiesigen Unternehmen unterstützt werden, um bestehende Arbeitsplätze zu sichern und darüber hinaus neue zu schaffen.	Finanziert wird das Programm zu 50% aus Kreismitteln und zu 50% aus Mitteln der Europäischen Union. Der LK WF übernimmt zunächst 100 % der Investitionskosten und holt sich 50 % nach Abschluss eines Jahres von der EU wieder.	Auf Antrag	396.885,00 €	269.900,00 €	314.950,42 €	400.000,00 €	941.500,00 €	Förderperiode ist am 30.06.2014 ausgelaufen. Die Abarbeitung der bis zu dem Datum eingegangene Anträge wird noch ca. 1 Jahr in Anspruch nehmen. Neuanträge sind jedoch nicht mehr möglich.
32	Zuweisungen an die Mitglieds-gemeinden für Digitalfunk	126000000.7812000	Einmaliger Zuschuss	2014	Beschluss des Kreistages im Rahmen Haushaltsbera-tungen für das Haushaltsjahr 2013 (DS XVII-0184/2012); siehe auch Schreiben von Abt. 100 vom 04.12.2012 (GeschZ. I/10/100 He) betr. Veränderungen zum Haushaltsplan 2013	Zuschuss zu der flächendeckenden Umstellung der Feuerwehren im Landkreis Wolfenbüttel auf Digital-funk	Einstellung in den Haushalt	Auszahlung nach Vorlage der Rechnungen für die Beschaffung bzw. den Einbau der Geräte	/	/	/	450.000,00 €	436.000,00 €	Gesamtzuweisungsbetrag 1.000.000 €
40	Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden/GV - Kreisschulbau-kasse (KSBK)	244000000.7812000	Einmaliger Zuschuss	seit Jahrzehnten	§ 117 NSchG i.V.m. den Richtlinien zur Beteiligung des Landkreises Wolfenbüttel an den Schulbaukosten in der Fassung des Beschlusses des XVI. gewählten Kreistages vom 08. März 2008	Mit der Kreisschulbaukasse sollen notwendige Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und Erstaussstattungen sowie größere Instandsetzungen und Modernisierungsmaßnahmen bei Schulbaumaßnahmen unterstützt werden. Die Kreisschulbaukasse dient dem Landkreis als Finanzierungsinstrument zur Erfüllung seiner Verpflichtung, den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen zu den Schulbaukosten zu gewähren. Mit größeren Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen soll das Sachvermögen gemehrt, der bauliche Zustand erheblich verbessert und das Gebäude bzw. die Anlage besser genutzt werden. Die Kreisschulbaukasse dient zum Lastenausgleich der Schulträger. Der Landkreis kommt seiner rechtlichen Verpflichtung nach, sich an den Schulbaukosten zu beteiligen. Durch die Leistung der Beiträge erfüllt der Landkreis zugleich seine Verpflichtung, Rücklagen für den Schulbau zu bilden. Die Mittelvergabe kann als Steuerungselement bei der Schulentwicklungsplanung eingesetzt werden.	Es besteht die gesetzliche Verpflichtung für Schulbaumaßnahmen im Primärbereich mindestens ein Drittel und in den Sekundärbereichen mindestens die Hälfte der Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Zuwendungen zu unterstützen. Die Zuwendungen können Zuweisungen oder zinslose Darlehen oder beides sein. Z.Z. werden gezahlt: 60 v.H. als zinsloses Darlehen 40 v.H. als Zuweisung Eine andere prozentuale Aufteilung der Zuwendung in Zuschuss und Darlehen wäre denkbar. Wenn Zuweisung zu 100 % wegfällt: Zuwendungen werden zu 100 v.H. als zinsloses Darlehen gewährt. Dadurch höhere Rückflüsse in die Kreisschulbaukasse, Beiträge von den Gemeinden und vom Landkreis müssen erst später erhoben werden. Die Zuwendungen für größere Instandsetzungen könnten gestrichen werden. Die Gemeinden müssten dann die Kosten für die größeren Instandsetzungen selber tragen. Alternativ könnten auch die "Wertgrenzen" für die größeren Instandsetzungen erhöht werden.	Tatsächlicher Bedarf gem. der Richtlinien wird gezahlt	64.151,15 €	138.464,10 €	94.272,88 €	1.017.100 €	349.000,00 €	Rest aus 2013 ca. 1,151 Mio €
40	Zuschüsse für Investitionen von Gemeinden/GV	421000000.7812000	Einmaliger Zuschuss	2008 (Jahre davor in ähnlicher Form)	Richtlinien für Zuwendungen zur Förderung des Sports im Landkreis Wolfenbüttel in der Fassung des XVI. gewählten Kreistages vom 08.10.2007 in Kraft getreten am 01.01.2008	Ziel ist die Sicherung des Vereinssports. Die Vereine nutzen die gemeindlichen Sporthallen.	Bei Wegfall der Zuschüsse müssten die Gemeinden selbst höhere Kosten tragen.	Tatsächlicher Bedarf ist gem. der Richtlinien zu zahlen	218.560,00 €	0,00 €	180.600,00 €	0,00 €	100.000,00 €	
40	Zuschüsse an Vereine	421000000.7818000	Einmaliger Zuschuss	2008 (Jahre davor in ähnlicher Form)	Richtlinien für Zuwendungen zur Förderung des Sports im Landkreis Wolfenbüttel in der Fassung des XVI. gewählten Kreistages vom 08.10.2007 in Kraft getreten am 01.01.2008	Förderung des Vereinssports, da Zuschüsse zu Investitionsmaßnahmen der Sportvereine gegeben werden. Ziel ist die Sicherung des Vereinssports.	Die Beiträge für die Mitglieder würden wahrscheinlich erhöht. Die Sportvereine könnten aufgrund der höheren Mitgliedsbeiträge Mitglieder verlieren. Für Kinder aus sozial schwachen Familien, bei denen die Vereinsbeiträge aus dem Bildungs- und Teilhabepaket finanziert werden, würden die Kosten beim Sozialamt und beim Jobcenter ansteigen. Die Vereine stehen den Schulen mit Ganztagsangeboten vielfach als Kooperationspartner zur Verfügung. Damit dies auch weiterhin in der bisherigen Weise erfolgen kann, sollte in diesem Bereich keine Änderung erfolgen.	Tatsächlicher Bedarf ist gem. der Richtlinien zu zahlen	5.327,00 €	61.000,00 €	2.899,00 €	3.800,00 €	110.000,00 €	2010 wurden die Investitionszuschüsse für die Vereine aus Konto 7817000 (Zuschüsse an private Unternehmen)gezahlt. 2011, 2012 und 2013 wurden diese Zuschüsse aus dem Konto 7818002 gezahlt.
60	Zuschuss an die SG Oderwald für die Sanierung des Bahnhofs Börßum	523000000.7812000	(Einmaliger) Zuschuss		Kreistagsbeschluss vom 22.02.2010	Die SG Oderwald soll bei der Sanierung des denkmalgeschützten Bahnhofs unterstützt werden. Die Unterstützung durch weitere 200.000 € steht unter dem Vorbehalt der Vorlage weiterer Nachweise und der Aufhebung des Sperrvermerkes durch den Kreisausschuss.	Sofern die Finanzierung nicht erfolgt, kann das Gesamtfinanzierungskonzept der SG Oderwald kippen.	projekt-bezogene Förderung, Vorlage eines Verwendungsnachweises	0,00 €	0,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €	Zusätzlicher Rest iHv 100.000,00 € aus 2013
90	Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden/GV - Kreisschulbau-kasse (KSBK)	611000000.7812000	(Einmaliger) Zuschuss	2012	Kreistagsbeschluss vom 23.01.2012	Gemäß § 117 (5) NSchG hat der Landkreis eine Kreisschulbaukasse für die Finanzierung des Schulbaus vorzuhalten.	Die Finanzierung ist gem. § 117 (6) NSchG zu zwei Drittel durch den Landkreis und zu einem Drittel durch die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden aufzubringen, soweit die Rückflüsse aus den gewährten Darlehen nicht ausreichen. Der Landkreis hat den Gemeinden und Samtgemeinden eine Bedarfzuweisung zur Leistung in die Kreisschulbaukasse in Höhe des Anteils der Gemeinden und Samtgemeinden gewährt und somit den Anteil der Gemeinden und Samtgemeinden mitgetragen.	Bedarfszuweisung	0,00 €	666.666,67 €	0,00 €	0,00 €	666.666,67 €	In 2015 wurde vorsorglich erneut die komplette Summe von 2.000.000,00 € (hiervon 666.666,67 € Zuwendung an die Gemeinden und 1.333.333,33 € Eigenanteil Landkreis) zur Aufstockung der Kreisschulbaukasse beim Landkreis eingeplant. Eine Entscheidung hierüber steht jedoch noch aus.

GESAMT 684.923,15 € 1.136.030,77 € 692.722,30 € 953.800,00 € 2.603.166,67 €